

0 Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
1.1	Definition des Begriffes Politik.....	1
1.2	Inhalt / Zweck der Politik	1
1.3	Politische Systeme und Begriffe	1
1.4	Politische Prozesse.....	1
1.4.1	Entscheidprozesse	1
1.4.2	Vollzugsprozesse.....	1
2	Politisches Umfeld	2
2.1	Politisches Handeln.....	2
2.2	Politische Akteure und Lobbying.....	2
2.3	Parteien	2
2.3.1	Regierungsparteien	2
2.3.2	Nichtregierungsparteien.....	2
2.4	Verbände und Organisationen	3
2.5	Die Rolle der Verwaltung	3
3	Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten	4
3.1	Rechte	4
3.2	Stimmen und Wählen.....	4
3.2.1	Majorzwahl.....	4
3.2.2	Proporzwahl.....	4
3.3	Initiative	5
3.3.1	Initiative auf Bundesebene.....	5
3.3.2	Initiative auf Kantonebene.....	5
3.3.3	Initiative auf Gemeindeebene	5
3.4	Referendum	5
3.4.1	Referendum auf Bundesebene	5
3.4.2	Referendum auf Kantonebene	6
3.4.3	Referendum auf Gemeindeebene.....	6
3.5	Pflichten	6
4	Parlamentarische Instrumente auf Bundesebene	7
4.1	Parlamentarische Initiative	7
4.2	Motion	7
4.3	Postulat	7
4.4	Interpellation.....	7
4.5	Einfache Anfrage.....	8
4.6	Fragestunde	8

5	Stimm- und Wahlrecht	9
5.1	Stimm- und Wahlrecht nach Bundesrecht	9
5.2	Stimm- und Wahlrecht nach kantonalem Recht.....	9
5.3	Stimm- und Wahlrecht der Auslandschweizer	9
5.4	Aktives und passives Wahlrecht	9
6	Wahl- und Abstimmungsorganisation	10
6.1	Politischer Wohnsitz	10
6.2	Stimmregister	10
6.3	Wahlbüro	10
6.4	Urnenöffnungszeiten	10
7	Volkswahlen.....	11
7.1	Urnenwahl	11
7.2	Wahlen in der Gemeindeversammlung.....	11
7.3	Stille Wahlen	12
8	Vorbereitung und Stimmabgabe	13
8.1	Zustellung der Unterlagen.....	13
8.2	Stimmabgabe	13
9	Stimmenauszählung.....	15
9.1	Öffnung der Urnen	15
9.2	Ermittlung des Ergebnisses	15
9.3	Erster Wahlgang	15
9.4	Zweiter Wahlgang	16
9.5	Direkte Wahl von Gemeindeammann und Vizeammann	16
10	Beschwerdeführung.....	17

1 Allgemeines

In der Schweiz ist die Politik geprägt von einer weitreichenden direkten Demokratie, indem das Volk über viele Sachgeschäfte direkt befinden und durch eine Initiative oder ein Referendum entsprechende Sachgeschäfte und/oder Gesetzesvorlagen beeinflussen kann.

1.1 Definition des Begriffes Politik

In der Schweiz ist Politik die Summe der Mittel zur Führung des Gemeinwesens auf der Basis von demokratisch legitimiertem Machtbesitz, der die Einrichtung und Steuerung von Staat und Gesellschaft im Ganzen betrifft.

1.2 Inhalt / Zweck der Politik

Politik bezweckt die allgemein verbindliche Regelung der Staatsordnung sowie die Abgrenzung zwischen Staat und Gesellschaft und die Verteilung von materiellen und nicht materiellen Werten.

1.3 Politische Systeme und Begriffe

Es gibt in Europa und weltweit zahlreiche politische Systeme und Begriffe. Hier eine Auswahl einiger Systeme und Begriffe:

Anarchismus	Herrschaftslosigkeit
Autoritarismus	diktatorische Form der Herrschaft
Demokratie	Herrschaft der Allgemeinheit
Diktatur	Herrschaft einer Einzelperson, einer Gruppe von Personen (Familie, Partei, Militärjunta etc.)
Faschismus	nationalistische Führung
Kommunismus	staatliche, sozialistische Führung
Monarchie	Königreich, Dynastie
Sozialismus	Betonung der Gleichheit
Liberalismus	Betonung der Freiheit
Konservatismus	Betonung von gesellschaftlichen Traditionen

1.4 Politische Prozesse

Die politischen Prozesse in der Schweiz laufen auf den drei Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden ab.

1.4.1 Entscheidprozesse

Im Vorfeld von Entscheidprozessen sind die Legislative und die politischen Akteure massgebend. In den Abstimmungskämpfen wird medienwirksam durch bekannte Persönlichkeiten, Referate, Inserate etc. versucht das Volk entsprechend zu beeinflussen.

1.4.2 Vollzugsprozesse

Für den Vollzug von neuen gesetzlichen Erlassen sind die zuständigen Regierungen (Exekutiven) sowie deren Verwaltungen zuständig. Dabei entstehen auch Schnittstellen zwischen der Politik und der Verwaltung. Insbesondere auch bei der Vermittlung gegenüber der Bevölkerung.

2 Politisches Umfeld

2.1 Politisches Handeln

Eine politische Ideologie ist die Gesamtheit der Ideen, Vorstellungen und Theorien zur Begründung und Rechtfertigung politischen Handelns. Massgebend sind die Grundeinstellungen und Wertvorstellungen. Politisches Handeln ist der Versuch, die eigene Vorstellung zu bestimmten Fragen des öffentlichen Lebens durchzusetzen. Dementsprechend basieren politische Programme immer auf bestimmten Wertesystemen.

2.2 Politische Akteure und Lobbying

Basis der politischen Akteure ist das Volk und die Gesellschaft. Das Volk und die Gesellschaft können wählen und abstimmen und somit die entsprechenden politischen Akteure bestimmen. Es sind dies Organisationen und Institutionen wie Parteien, Verbände, Interessengruppen und Behörden jeglicher Art (Parlamente als Volksvertretungen, Regierungen, gerichtliche Instanzen und Verwaltungen auf allen Ebenen).

Mit Lobbying versucht eine Gruppe mit gleichen Interessen, die Entscheidungsträger von den eigenen Anliegen zu überzeugen und insbesondere die Auswirkungen von Gesetzesvorlagen etc. aufzuzeigen.

2.3 Parteien

In der Schweiz werden die zahlreichen verschiedenen Parteien in ein Links-Rechts-Schema eingeordnet. Grundsätzlich sind Parteimitglieder gleichgesinnte Personen, die wichtige Bereiche des öffentlichen Lebens in Gemeinde, Kanton und Bund nach ihren Vorstellungen und Interessen gestalten wollen. In der Regel erhalten Parteimitglieder keine direkten finanziellen Gegenleistungen.

Linke Parteien gelten als sozial, fortschrittlich und offen für Neues. Sie setzen sich für die Schwächeren der Gesellschaft ein. Sie vertreten die Interessen der Arbeitnehmenden sowie eine sozial-marktwirtschaftliche Ordnung. Sie befürworten staatliche Eingriffe und Hilfen. Sie unterstützen die Teilnahme an internationalen Gemeinschaften und setzen sich für den Umweltschutz ein.

Rechte, bürgerliche Parteien gelten als liberal, konservativ und traditionell. Sie berufen sich auf die Freiheit und Selbstverantwortung jedes Einzelnen. Sie vertreten die Interessen der Wirtschaft und der Arbeitgebenden. Sie verlangen reduzierte staatliche Eingriffe mit Ausnahmen wie z.B. in der Landwirtschaft. Sie befürworten den Alleingang und fordern eine starke Armee.

2.3.1 Regierungsparteien

Als Regierungsparteien auf Bundesebene gelten die CVP (ab 2021: Die Mitte), FDP, SP und SVP.

2.3.2 Nichtregierungsparteien

Als Nichtregierungsparteien auf Bundesebene gelten alle übrigen Parteien. Es sind dies im Wesentlichen die BDP (ab 2021: Die Mitte), CSP, EDU, EVP, GLP, Grüne, GPS, Lega, LPS, MCG, PdA und SD. Es gibt immer wieder neue Parteien, die über längere oder kürzere Zeit existieren.

3 Rechte und Pflichten der Stimmberechtigten

3.1 Rechte

Zu den Grundrechten laut Bundesverfassung gehören auch die politischen Rechte insbesondere das Stimm- und Wahlrecht sowie das Initiativ- und Referendumsrecht.

3.2 Stimmen und Wählen

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das Mehrheitsprinzip. Stimmen heisst zu einer Sachvorlage an der Urne Ja oder Nein zu sagen. Auf kantonaler Ebene bedeutet dies für die Annahme einer Vorlage, dass 50 % oder mehr der stimmenden Bevölkerung Ja sagen muss. Auf Bundesebene gilt zusätzlich das Ständemehr. Mindestens 12 der 23 Kantone (halbe Kantone haben halbe Stimmen) müssen für die Annahme einer Vorlage Ja stimmen. Das Ständemehr ist bei Volksinitiativen und obligatorischen Referenden (Verfassungsänderungen etc.) jedoch nicht bei fakultativen Referenden notwendig.

Wählen heisst kandidierenden Personen für ein Amt oder eine Behörde die Stimme zu geben. Es gibt zwei Arten von Wahlen, nämlich die Majorz- und die Proporzwahl.

3.2.1 Majorzwahl

Bei der Majorzwahl (= Mehrheitswahl) ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erreicht. In der Regel gilt beim ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang gilt in der Regel das relative Mehr. Der Vorteil der Majorzwahl besteht darin, dass es sich um Persönlichkeitswahlen handelt. Nachteilig ist, dass Personen von grossen Parteien bevorzugt sind und Personen von kleineren Parteien meistens leer ausgehen. Die Wählenden dürfen eine Kandidatin oder einen Kandidaten nur einmal auf den Wahlzettel schreiben. Bei einem Rücktritt ist ein neuer Wahlgang erforderlich, da kein Nachrutschen möglich ist.

Eine Ausnahme bilden die Bundesratswahlen. Die Bundesversammlung wählt so oft, bis eine Kandidatin oder ein Kandidat das absolute Mehr der Wählenden erreicht hat, wobei ab dem zweiten Wahlgang die Kandidatin oder der Kandidat mit den wenigsten Stimmen ausscheidet.

3.2.2 Proporzwahl

Bei der Proporzwahl (= Verhältniswahl) werden die Sitze im Verhältnis zu den erzielten Parteistimmen auf die Parteien verteilt. Innerhalb der Parteien erhalten jene Kandidatinnen oder Kandidaten die Sitze, welche am meisten Kandidatenstimmen erhalten haben. Dieses Verfahren wird für die Wahl der Parlamente (National-, Verfassungs-, Grossrats- oder Einwohnerratswahl) angewandt. Für die Wahl reichen die einzelnen Parteien ihre Wahlvorschläge auf Listen ein. Diese dürfen höchstens so viel Namen enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Wählbar sind nur die auf den Listen erwähnten Personen. Die Wählenden dürfen nur einen Wahlzettel verwenden und diesen unverändert oder handschriftlich verändert (streichen, kumulieren, panaschieren, leere Liste mit oder ohne Parteibezeichnung) in die Urne legen oder brieflich einreichen. Der Vorteil der Proporzwahl besteht darin, dass auch kleinere Parteien eine Chance haben, Sitze zu gewinnen. Nachteilig ist, dass oft eine unüberschaubar grosse Anzahl von Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen. Bei einem Rücktritt rutscht die nächste Kandidatin bzw. der nächste Kandidat nach. Es ist keine Ersatzwahl erforderlich.

3.3 Initiative

3.3.1 Initiative auf Bundesebene

Mit der Volksinitiative haben die Stimmberechtigten die Möglichkeit, einen neuen Artikel oder eine Änderung eines Artikels der Bundesverfassung anzuregen. Die Kantone können dasselbe durch Einreichung einer Standesinitiative machen. Parlamentarische Kommissionen oder einzelne Parlamentarier/-innen sowie der Bundesrat können ebenfalls eine Initiative lancieren. Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

Für Volksinitiativen gilt das Beachten der Einheit der Materie und der Bestimmungen des Völkerrechtes. Die Initiative muss von 100'000 Stimmberechtigten innert 18 Monaten nach Veröffentlichung im Bundesblatt unterzeichnet werden.

Eine Initiative kann von den Initianten zurückgezogen werden. Dieser Fall kann eintreten, wenn das Initiativkomitee mit dem vorgelegten Gegenentwurf einverstanden ist. Volk und Stände entscheiden an der Urne über die Initiative und einen allfälligen Gegenentwurf. Die Initiative oder der Gegenentwurf gilt als angenommen, wenn sowohl das Volk als auch die Stände zustimmen (doppeltes Mehr). Bei einer Doppelabstimmung ist es erlaubt, sowohl der Initiative als auch dem Gegenentwurf zuzustimmen. Mit der Stichfrage wird ermittelt, welchen der beiden Texte die Stimmberechtigten vorziehen, falls beide Vorlagen angenommen werden.

3.3.2 Initiative auf Kantonsebene

Auf Kantonsebene können Verfassungs- und Gesetzesinitiativen lanciert werden. Im Kanton Aargau sind für das Zustandekommen einer Initiative 3'000 Unterschriften innert 12 Monaten nach Publikation erforderlich.

3.3.3 Initiative auf Gemeindeebene

Auf Gemeindeebene können 10 % der Stimmberechtigten eine Initiative einreichen. Die Unterschriftenlisten eines Initiativbegehrens sind spätestens 12 Monate nach der Hinterlegung einzureichen.

3.4 Referendum

3.4.1 Referendum auf Bundesebene

Auf Bundesebene gibt es ein fakultatives und obligatorisches Referendum. Obligatorisch müssen dem Volk alle Verfassungsänderungen, dringlich erklärte Bundesgesetze ohne Verfassungsgrundlage, die länger als ein Jahr gelten und der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit (z.B. NATO) und supranationale Gemeinschaften (z.B. UNO) unterbreitet werden. Für die Annahme braucht es das Volks- und Ständemehr.

Dem fakultativen Referendum unterstehen Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse soweit Verfassung oder Gesetz dies vorsehen, unbefristete oder unkündbare völkerrechtliche Verträge und solche, die den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen oder eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen. Für die Annahme braucht es lediglich das Volksmehr.

Das Referendum muss von 50'000 Stimmberechtigten innert 100 Tagen nach Veröffentlichung im Bundesblatt unterzeichnet oder von 8 Kantonsparlamenten beschlossen werden.

5 Stimm- und Wahlrecht

Die Schweizer geniessen ein umfassendes Stimm- und Wahlrecht, das weit über dasjenige anderer Demokratien hinausgeht. Es kann als eigentliche schweizerische Besonderheit bezeichnet werden. Über viele Sachgeschäfte hat das Volk direkt zu befinden (direkte Demokratie). Wir unterscheiden zwischen Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten nach Bundesrecht sowie Abstimmungen und Wahlen nach kantonalem Recht.

5.1 Stimm- und Wahlrecht nach Bundesrecht

Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen haben Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 der Bundesverfassung gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Das Stimmrecht nach Art. 136 Bundesverfassung ist das Recht, an den Nationalratswahlen und an eidgenössischen Abstimmungen teilzunehmen sowie eidgenössische Referenden (Begehren auf Urnenabstimmung) und Volksinitiativen (Volksbegehren) zu unterzeichnen.

5.2 Stimm- und Wahlrecht nach kantonalem Recht

Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Aargau wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Das Stimmrecht berechtigt und verpflichtet, an Wahlen und Abstimmungen sowie an Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Das Stimm- und Wahlrecht ist also mit einer Bürgerpflicht verbunden.

5.3 Stimm- und Wahlrecht der Auslandschweizer

Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, können an den eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sowie eidgenössische Initiativ- und Referendumsbegehren unterzeichnen. Sie müssen um ihr Stimm- und Wahlrecht bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland nachsuchen. Als Stimmgemeinde gilt die letzte Wohnsitzgemeinde in der Schweiz. Bei Personen, die noch nie Wohnsitz in der Schweiz hatten, gilt die Heimatgemeinde als Stimmgemeinde. Das Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird im Kanton Aargau zentral bei der Staatskanzlei geführt. Sie nimmt die Funktion der Stimmgemeinde wahr.

Fallen die Voraussetzungen zur Ausübung der politischen Rechte weg, verzichtet eine Auslandschweizerin oder ein Auslandschweizer auf die Ausübung der politischen Rechte oder wird das Stimmmaterial drei Mal in Folge als unzustellbar zurückgeschickt, so streicht die Stimmgemeinde die betreffende Person im Stimmregister. Eine Wiederaufnahme/Anmeldung hat erneut über die Schweizer Vertretung im Ausland zu erfolgen.

Die Versandkosten gehen zu Lasten der Stimmgemeinde, währenddem die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer die Kosten der Rücksendung tragen müssen.

5.4 Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht bedeutet, an einer Wahl als Wählerin oder Wähler teilzunehmen. Das passive Wahlrecht bedeutet demgegenüber, dass man in ein öffentliches Amt gewählt werden kann. Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist. Gesetzliche Bestimmungen über besondere Wählbarkeitserfordernisse bleiben vorbehalten. Im Übrigen sind auch die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit zu beachten.

6 Wahl- und Abstimmungsorganisation

6.1 Politischer Wohnsitz

Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt am politischen Wohnsitz. Dieser befindet sich in der Regel in der Gemeinde, in welcher der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Wer in einer Gemeinde nur einen Aufenthalt begründet, erwirbt am Aufenthaltsort politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist (vgl. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992). Einen politischen Wohnsitz, der nicht dem zivilrechtlichen entspricht, können insbesondere haben:

- unter umfassender Beistandschaft stehende Personen
- Wochenaufenthalter, namentlich Studenten
- Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft, die sich mit dem Einverständnis ihres Partners auf richterliche Anordnung hin oder aufgrund unmittelbar gesetzlicher Befugnis mit der Absicht des dauernden Verbleibens ausserhalb des gemeinsamen Haushaltes aufhalten.

Fahrende üben das Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus.

6.2 Stimmregister

Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen haben von Amtes wegen zu erfolgen. Vor einer Wahl, Abstimmung oder Gemeindeversammlung sind Eintragungen bis und mit fünftem Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen. Stimmberechtigt ist nur, wer im Stimmregister eingetragen ist. Es steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Gemeinderäte bestimmen eine Person, die das Stimmregister führt, die Wahlfähigkeitsausweise ausstellt und die Stimmrechtsbescheinigungen vornimmt.

6.3 Wahlbüro

In jeder Gemeinde besteht ein Wahlbüro. Dieses ist verantwortlich für die Auswertung von Wahlen und Abstimmungen. Dem Wahlbüro steht ein Mitglied des Gemeinderates vor. Der Gemeinbeschreiber oder ein vom Gemeinderat bestimmter Stellvertreter amtiert als Aktuar. Die Zahl der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros (Stimmzähler) wird in der Gemeindeordnung festgelegt. Der Gemeinderat kann das Wahlbüro nötigenfalls durch Beizug von Hilfskräften erweitern. Bei Gemeinderatswahlen leitet eine gewählte Stimmzählerin oder ein gewählter Stimmzähler das Wahlbüro beziehungsweise die Durchführung der Wahl in Gemeinden mit Versammlungswahl.

6.4 Urnenöffnungszeiten

Der Gemeinderat legt die Urnenöffnungszeiten fest. Die Stimmabgabe ist mindestens am Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag zu ermöglichen. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere der vier Vortage als Wahl- und Abstimmungstag festlegen. Die Urne kann vor Beginn einer Gemeindeversammlung aufgestellt werden, wenn diese während der Woche vor einem Wahl- oder Abstimmungstag stattfindet. Während der Urnenöffnungszeiten müssen in jedem Wahllokal mindestens zwei Mitglieder des Wahlbüros anwesend sein.

7 Volkswahlen

Das Gesetz sieht folgende Wahlarten vor:

- Wahlen durch die Urne
- Wahlen in der Gemeindeversammlung
- Stille Wahlen

Wahlen und Abstimmungen sind gemeindeweise vorzunehmen. Die anordnende Behörde gibt den Zeitpunkt der Wahl oder Abstimmung öffentlich bekannt. Gleichzeitig mit der Publikation des Wahltermins sind die Stimmberechtigten auf die Möglichkeit der Anmeldung von Kandidatinnen und Kandidaten und auf den Termin für die Abgabe der Anmeldung aufmerksam zu machen.

7.1 Urnenwahl

Durch Urnenwahl werden gewählt:

- Nationalrat
- Ständerat
- Grosse Rat
- Regierungsrat
- Bezirksgerichtspräsident, Bezirksrichter und Ersatzrichter
- Schulrat des Bezirks
- Friedensrichterinnen und Friedensrichter
- Gemeinderat, Gemeindeammann und Vizeammann
- Einwohnerrat (bei Organisation mit Einwohnerrat)
- Schulpflege (Aufhebung per Ende 2021)
- Übrige Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros (Stimmzähler)
- Gemeindekommissionen (Finanzkommission, Steuerkommission und sofern in der Gemeindeordnung vorgesehen die Geschäftsprüfungskommission)
- Abgeordnete der Gemeindeverbände gemäss Gemeindeordnung

7.2 Wahlen in der Gemeindeversammlung

Nur unter der Voraussetzung, dass die Gemeindeordnung diese Wahlart vorsieht:

- die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann sowie der Vizeammann
- die Mitglieder der Schulpflege (Aufhebung per Ende 2021), der Finanzkommission und allenfalls der Geschäftsprüfungskommission
- die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros (Stimmzähler)
- die von der Gemeinde zu wählenden Mitglieder und das Ersatzmitglied der Steuerkommission

Die Wahlen in der Gemeindeversammlung werden geheim durchgeführt. Auf besonderen Beschluss der Versammlung können die Wahl der Stimmzähler und die Wahlen in der Ortsbürgergemeinde offen stattfinden.

7.3 Stille Wahlen

Bei Majorzwahlen sind auf Bezirks-, Kreis- und Gemeindekommissionsebene stille Wahlen im ersten Wahlgang möglich. Davon ausgenommen sind Ständerat, Regierungsrat sowie Gemeinderat (inkl. Wahl Gemeindeammann und Vizeammann), wo im ersten Wahlgang in jedem Fall eine Urnenwahl erforderlich ist.

Sofern für einen Wahlgang weniger oder gleich viele wählbare Personen vorgeschlagen werden, wie Sitze zu vergeben sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert welcher durch zehn Stimmberechtigte weitere Vorschläge eingereicht werden können. Mit dieser Korrekturmöglichkeit zu den stillen Wahlen wird den Stimmberechtigten das Recht eingeräumt, nach der ordentlichen Anmeldefrist für die Kandidatinnen und Kandidaten eine Wahl an der Urne erzwingen zu können. Gehen innert dieser Frist keine neuen Anmeldungen ein, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro als in stiller Wahl, d.h. ohne Urnengang, gewählt erklärt.

8 Vorbereitung und Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten werden durch Zustellung der Stimmrechtsausweise zu den Wahlen und Abstimmungen aufgefordert.

8.1 Zustellung der Unterlagen

Eidgenössische wie kantonale Abstimmungsvorlagen müssen mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Der Regierungsrat hat die Möglichkeit, ausnahmsweise die Frist für die Zustellung der kantonalen Abstimmungsvorlagen von 3 Wochen auf 10 Tage zu verkürzen.

Wer während der letzten vier Wochen vor einem Urnengang den politischen Wohnsitz wechselt, erhält am neuen Wohnsitz das Stimmmaterial für diesen Urnengang nur gegen den Nachweis, dass er das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat. Dieser Nachweis wird erbracht, indem von der zuziehenden Person das von der Zuzugsgemeinde erhaltene Stimmmaterial zurückverlangt wird. Ist dies nicht mehr vorhanden, liegt es im Ermessen des Stimmregisterführers, im Gespräch die Glaubhaftigkeit zu beurteilen und das Stimmmaterial erneut abzugeben.

Bei kommunalen Abstimmungen hat die Zustellung der Vorlage mit dem gemeinderätlichen Bericht spätestens 14 Tage vor dem Abstimmungstag zu erfolgen. Diese Frist entspricht der Einladungsfrist für Gemeindeversammlungen. Der Regierungsrat kann die Frist ausnahmsweise bis auf 10 Tage verkürzen. Die Stimm- und Wahlzettel sowie die Stimmrechtsausweise sind mind. 10 Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin zuzustellen. Die gleiche Frist gilt für die Zustellung von Wahllisten bei der Wahl von Nationalrat, Grossrat und Einwohnerrat. Bei der Durchführung der Verhältniswahlverfahren sind die Gemeinden verpflichtet, den Stimmberechtigten gleichzeitig in einem besonderen Umschlag je ein Flugblatt der an der Wahl beteiligten Parteien und politischen Gruppierungen unentgeltlich zuzustellen.

8.2 Stimmabgabe

Der Gemeinderat bestimmt die Wahl- und Abstimmungslokale. Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne oder brieflich abgeben. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Stimmrechtsausweise zulässig. Die Gemeinde trägt die Portokosten. Die briefliche Stimmabgabe kann per Post oder durch Einwurf in einen vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten der Gemeindeverwaltung erfolgen. Die brieflich abgegebenen Stimmen müssen spätestens bis zum Ende der gemäss § 18 Abs. 1 VGPR festgelegten Urnenöffnungszeit am Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Für die briefliche Stimmabgabe erhalten die Stimmberechtigten von der Gemeinde ein für diesen Zweck vorgesehenes Antwort- und ein vom Kanton zur Verfügung gestelltes Stimmzettelkuvert. Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- nicht das amtliche Antwortkuvert benutzt wird;
- das Antwortkuvert nicht in einen vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen worden ist oder verspätet eintrifft;
- der Stimmrechtsausweis fehlt oder nicht unterzeichnet ist;
- die Stimm- und Wahlzettel sich nicht im amtlichen Stimmzettelkuvert befinden.



Das Wahlbüro öffnet die gültig eingegangenen Antwortkuverts, legt die Stimmzettelkuverts in die Urne und bewahrt die Stimmrechtsausweise auf. Die ungültigen brieflichen Stimmabgaben sind separat aufzubewahren.

Ehegatten und eingetragene Partner dürfen einander an der Urne bei gleichzeitiger Abgabe der beiden Stimmrechtsausweise vertreten. Stimmrechtsausweise, die nicht persönlich abgegeben werden (stellvertretende oder briefliche Stimmabgabe), müssen von den Stimmberechtigten unterzeichnet werden.

Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund unfähig sind, die Stimm- und Wahlzettel selbst auszufüllen, können dies durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ausführen lassen.

9 Stimmenausählung

9.1 Öffnung der Urnen

Die Urnen dürfen erst am Hauptabstimmungstag geöffnet werden. Bei Verhältniswahlen und bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen von Ständerat beziehungsweise Regierungsrat kann das Wahlbüro die Urnen am Vortag öffnen und mit der Auszählung der Stimmen beginnen. Auf Ge-such hin kann die Staatskanzlei bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen die Öffnung der Urnen am Vortag bewilligen.

9.2 Ermittlung des Ergebnisses

Die leeren und ungültigen Stimmzettel werden nicht mitgezählt. Für die Berechnung des abso-luten Mehrs bei Wahlen ist die Anzahl der ausgefüllten Linien massgebend. Die Summe sämtli-cher mit einem gültigen Namen versehenen Linien wird durch die Anzahl Sitze geteilt und an-schliessend halbiert. Die nächsthöhere Zahl bildet das absolute Mehr. Gewählt ist, wer im ers-ten Wahlgang das absolute Mehr erreicht hat. Erreichen mehr Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, so sind jene gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

Für die Annahme einer Abstimmungsvorlage ist das absolute Mehr erforderlich.

Über jede Wahl und Abstimmung ist vom Wahlbüro ein Protokoll zu führen, das vom Präsi-den-ten und vom Aktuar unterzeichnet wird. Alle Wahl- und Abstimmungsergebnisse sind zu veröf-fentlichen.

9.3 Erster Wahlgang

Die Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang sind von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bei Kantons-, Bezirks- und Kreiswahlen im Allge-meinen bis zum 58., bei Wahlen von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsi-identen bis zum 65., bei den übrigen Wahlen bis zum 44. Tag vor dem Hauptwahltag jeweils bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Fristen ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.

Sind weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können.

Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt (vgl. Ziff. 7.3). Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist eine Wahl an der Urne durchzuführen.

Liegen mehr Wahlvorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, kommt es zur Urnenwahl am an-gekündigten Termin. Die Vorgeschlagenen werden den Stimmberechtigten auf dem Informati-onsblatt bekanntgegeben. An der Wahl können indes auch weitere, nicht angemeldete wahlfä-hige Kandidatinnen und Kandidaten teilnehmen.

9.4 Zweiter Wahlgang

Wählbar im zweiten Wahlgang ist nur, wer innert 10 Tagen nach dem ersten Wahlgang durch mindestens 10 Stimmberechtigte des betreffenden Wahlkreises angemeldet wird. Ein Rückzug der Anmeldung ist nicht zulässig. Sofern für den zweiten Wahlgang weniger oder gleich viele wählbare Personen vorgeschlagen werden, als noch Sitze zu vergeben sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von fünf Tagen anzusetzen, innert welcher neue Vorschläge eingereicht werden können. Damit haben die Stimmberechtigten die Möglichkeit, auf neue und unbekannte Kandidaturen reagieren zu können und einen offenen zweiten Wahlgang zu erwirken.

Eine Nachmeldefrist entfällt dann, wenn mehr Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet werden, als zu wählen sind. In diesem Fall findet ohnehin ein Wahlgang statt.

Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist innert 6 Monaten seit dem ersten Wahlgang eine Ergänzungswahl nach den Regeln für den ersten Wahlgang durchzuführen.

Die Verpflichtung über die Zustellung eines Informationsblattes über die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten besteht auch bei den zweiten Wahlgängen.

Für den zweiten Wahlgang dürfen neue Kandidatinnen und Kandidaten, d.h. solche, die am ersten Wahlgang nicht teilgenommen haben, angemeldet werden.

9.5 Direkte Wahl von Gemeindeammann und Vizeammann

Werden die Mitglieder des Gemeinderates sowie Gemeindeammann und Vizeammann gleichzeitig gewählt, gibt es einen Wahlzettel, auf dem sowohl die Namen der Gemeinderatsmitglieder oder des Mitgliedes wie auch von Gemeindeammann und Vizeammann aufzuführen sind. Die Wahlzettel sind mit dem Hinweis über das Verfahren zu versehen. Gültige Stimmen als Gemeindeammann oder Vizeammann kann nur erhalten, wer gleichzeitig als Gemeinderat gewählt wird oder wer bei einer Ersatzwahl bereits Mitglied der Behörde ist. Hingegen kann jemand, welcher für das Ammannamt kandidiert, nur als Gemeinderat gewählt werden. Das Wahlbüro muss bei der Ermittlung der Ergebnisse also sicherstellen, dass Stimmen für den Gemeindeammann oder Vizeammann nur gezählt werden bei gleichzeitiger Wahl als Gemeinderat oder für bereits gewählte Gemeinderäte. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die getrennte Wahl als Gemeinderat sowie Gemeindeammann und Vizeammann in ihrer Gemeindeordnung vorzusehen.

10 **Beschwerdeführung**

Es ist zu unterscheiden zwischen der Stimmrechtsbeschwerde und der Wahl- und Abstimmungsbeschwerde. Mit ersterer kann die Verletzung des Stimmrechts geltend gemacht werden, mit letzterer Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl oder Abstimmung oder bei der Ermittlung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses. Zur Einreichung einer Stimmrechtsbeschwerde ist nur befugt, wer bei einer Wahl oder Abstimmung durch eine Anordnung oder Verfügung persönlich betroffen ist, währenddem jeder Stimmberechtigte des betreffenden Kreises Wahl- oder Abstimmungsbeschwerde führen kann. Beschwerden sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses, einzureichen. Das Verwaltungsgericht entscheidet über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden betreffend die kantonalen Wahlen und Abstimmungen. Der Entscheid über Stimmrechtsbeschwerden sowie über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen liegt beim Regierungsrat.

1 Massnahmen des Standortmarketings

Die öffentliche Verwaltung eines Landes, Kantons oder einer Gemeinde/Stadt hat viele Aufgaben. Damit sie diese erfüllen kann, muss sie die Kosten für ihren Aufwand decken. Dies geschieht unter anderem durch Steuereinnahmen. Deshalb möchte jedes Land, jeder Kanton oder jede Gemeinde/Stadt möglichst attraktiv für seine Zielgruppen – Unternehmen, Einwohner oder Touristen – sein. Denn diese bringen Steuereinnahmen, Arbeitsplätze und Konsumausgaben in die Region.

Was ist Standortmarketing

Das Standortmarketing macht Werbung für einen Standort – sogenannte **Standortpromotion**. Es macht den Standort bei den oben erwähnten Zielgruppen bekannt und zeigt ihnen die Vorteile des Standortes auf.

Standortvorteile:

- a. Für Unternehmen sind folgende Standortvorteile wichtig, man nennt diese auch **Standortfaktoren**:
 - Nähe zu Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern, Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften, tiefe Steuern und Produktionskosten (Lohnkosten, Immobilienpreise, Energie), gute Infrastruktur und Erschliessung (Verkehrswege, öV-Verbindungen, Flughäfen, zuverlässige Internet- und Stromversorgung), liberaler Arbeitsmarkt, Rechtssicherheit, politische und wirtschaftliche Stabilität, hohe Lebensqualität.

Bei den Unternehmen unterscheidet man im Standortmarketing drei Zielgruppen, die man mit unterschiedlichen Massnahmen unterstützt:

1. Bestehende, bereits ansässige Unternehmen (d.h. man macht **Bestandespflege**)
 2. Zuziehende Unternehmen aus anderen Regionen, dem In- und Ausland (**Akquise und Ansiedlung**)
 3. Jungunternehmen und Personen, die sich selbstständig machen (**Start-up-Beratung**).
- b. Privatpersonen, die in einer Region wohnen oder zuziehen, suchen vor allem folgende Standortvorteile:
 - Günstige Immobilien, schöne Wohnlagen, gute Verkehrsanbindung (öV und Individualverkehr), attraktive Arbeitsplätze, Nähe zu Einkaufsmöglichkeiten und Bildungseinrichtungen, familienergänzende Kinderbetreuung, breites Kultur- und Freizeitangebot, Naherholungsräume, intakte Umwelt und Natur, sichere Umgebung.
 - c. Privatpersonen, die als Touristen in die Region kommen, suchen vor allem Folgendes:
 - Kultur- und Freizeitangebot, buchbare Angebote für Ausflüge und Erlebnisse, intakte und schöne Umwelt und Natur, Hotels, Restaurants, Wellness und Erholung.

Massnahmen und Mittel der Standortpromotion:

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, wie man einen Standort bewerben kann: Homepage, Social Media Marketing, Image-Videos, Broschüren, Merkblätter, Handbücher, Flyer, Inserate, Presseartikel und Publireportagen, Teilnahme an Messen, Seminaren und Konferenzen, Fachveranstaltungen und Workshops, Präsentationen, Einzelgespräche und vieles mehr.

1 Niederlassung / Aufenthalt Schweizer

Die Niederlassungsfreiheit wird durch die Bundesverfassung (nachfolgend BV) gewährleistet. Art. 24 der BV hat folgenden Wortlaut:

"Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen. Sie haben das Recht, die Schweiz zu verlassen und in die Schweiz einzureisen."

Niederlassungsfreiheit bedeutet, dass die Niederlassung (dauernd/vorübergehend) nicht bewilligungspflichtig ist und aus keinem Grund verweigert werden kann.

Den Einwohnerdiensten obliegt die melderechtliche Registrierung aller Personen, die dauernd oder vorübergehend in der Gemeinde Wohnsitz nehmen. Sie ist jedoch nicht zuständig, den zivilrechtlichen Wohnsitz oder das steuerrechtliche Domizil einer Person abzuklären oder festzulegen.

1.1 Inhalt der Niederlassungsfreiheit

Die Niederlassungsfreiheit betrifft primär den Hauptwohnsitz. Das Recht gilt interkantonal; die Kantone müssen die Niederlassung von Bürgerinnen und Bürgern anderer Kantone gestatten, sowie die Gemeinden den Zuzug von Bürgerinnen und Bürgern von anderen Gemeinden des Kantons erlauben. Die Niederlassungsfreiheit berechtigt allerdings nicht einen beliebigen Ort als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, ohne dass die tatsächlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

1.2 Hauptwohnsitz (Niederlassung)

Hauptwohnsitz hat eine Person in der Gemeinde, in der sie beabsichtigt dauernd zu verbleiben (subjektive Voraussetzung), um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu pflegen (objektive Voraussetzung), der für Dritte erkennbar sein muss. Eine Person kann nur einen Hauptwohnsitz haben. Der Hauptwohnsitz wird durch Hinterlegung des Heimatscheins (formelle Voraussetzung) dokumentiert. Als Empfangsbestätigung wird eine unbefristete Meldebestätigung für den Hauptwohnsitz abgegeben.

1.3 Nebenwohnsitz (Aufenthalt)

Aufenthalt hat, wer bloss vorübergehend oder zu einem Sonderzweck in einer Gemeinde anwesend ist. Aufenthalt ist jede Art eines meldepflichtigen Verweilens an einem Ort, der nicht als Niederlassung zu qualifizieren ist. Nebenwohnsitz hat eine Person in der Gemeinde, in der sie zu einem bestimmen Zweck während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder drei Monaten innerhalb eines Jahres anwesend ist. Eine Person kann mehrere Nebenwohnsitze haben. Der Nebenwohnsitz wird durch die Hinterlegung des Heimatausweises bei der Aufenthaltsgemeinde dokumentiert. Als Empfangsbestätigung wird eine befristete Meldebestätigung für den Nebenwohnsitz abgegeben. Es gibt folgende Aufenthaltsformen:

- Wochenaufenthalt
- Aufenthalt von Personen unter umfassender Beistandschaft
- Studienaufenthalt
- Arbeitsaufenthalt
- Saisonaufenthalt
- Alters- und Pflegeheimaufenthalt
- Aufenthalt in Wohnungen und Heimen für Kinder und Jugendliche
- Aufenthalt in Internaten und Studentenwohnheimen
- Aufenthalt in Klöstern und anderen Unterkünften religiöser Vereinigungen

1.4 Zivilrechtlicher Wohnsitz

Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben (Art. 23 ZGB).

Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.

Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde (Art. 25 ZGB).

Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 26 ZGB).

In der Praxis bedeutet dies: als Sitz der KESB (Familiengericht) gilt die Gemeinde, in welcher die Person bei Errichtung der Massnahme ihren Wohnsitz hatte (nicht etwa der Ort, wo sich die KESB befindet). Für die Verlegung eines Wohnsitzes von bevormundeten Kindern und Volljährigen unter umfassender Beistandschaft ist die Zustimmung der KESB nötig, ausgenommen der neue Wohnort liegt innerhalb desselben Gerichtskreises.

2 Meldewesen

Die Einwohnerdienste bilden die Datenzentrale der Gemeinde. Mit den erfassten Grunddaten aller Einwohner führen sie das Einwohnerregister, das als Grundlage für die übrigen Verwaltungsstellen dient.

Wer in einer Gemeinde oder innerhalb eines Gebäudes zu-, um-, oder wegzieht, hat dies innert 14 Tagen bei den zuständigen Einwohnerdiensten zu melden (§ 14 Register- und Meldegesetz Kanton Aargau (RMG)). Personen, die Wohnraum vermieten oder verwalten, Untermietverhältnisse abschliessen oder anderen Personen während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder drei Monaten innerhalb eines Jahres Logis geben sind verpflichtet, ein-, um- und wegziehende Personen den Einwohnerdiensten zu melden (Drittmeldepflicht § 10 Abs. 1 RMG).

Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten nachstehender Kategorien melden den Einwohnerdiensten quartalsweise die Bewohnerinnen und Bewohner, welche sich seit mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder während drei Monate innerhalb eines Jahres in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten (§ 10 Abs. 2 RMG und § 3 RMV):

- a) Alters- und Pflegeheime,
- b) Wohnungen und Heime für Kinder und Jugendliche,
- c) Internate und Studentenwohnheime,
- d) Institutionen für Behinderte,
- e) Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen.

Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten nachstehender Kategorien melden den Einwohnerdiensten jährlich mit Stichtag 31. Dezember die auf vereinfachte Art erhobenen Bewohnerinnen und Bewohner, welche sich seit mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten oder während drei Monaten innerhalb eines Jahres in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten (§ 4 Abs. 1 RMV):

- a) Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich,
- b) Einrichtungen der psychiatrischen Langzeitpflege,
- c) Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs für Jugendliche und Erwachsene,
- d) Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende.

Von der Meldepflicht ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate in einer Gemeinde aufhält oder in einem Spital, in einer Erziehungs-, Heil-, Pflege- oder Strafanstalt untergebracht ist.

Die Einwohnerdienste melden die Zu-, Um- und Wegzüge und die das Register betreffenden Änderungen den betroffenen Behörden, Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen. Jeder Empfänger erhält dabei nur diejenigen Daten, die er für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt (§ 8 Abs. 1 RMV). Mutationsmeldungen sind ausserdem umgehend elektronisch an das kantonale Einwohnerregister (Datenplattform) weiter zu leiten. Die laufende Datenübermittlung erfolgt automatisch durch die Einwohnerregister-Software über Sedex. Die einzelnen Mutationsmeldungen enthalten eine maximale Anzahl von Daten (Merkmale), welche für alle berechtigten Empfänger verwendet werden können. Durch gesetzliche Grundlagen ist festgelegt, welche dieser Meldegründe und welcher Datenumfang an die berechtigten Stellen weitergegeben werden. Die Weitergabe aus dem kantonalen Einwohnerregister erfolgt durch die kantonale Fachstelle Datenaustausch. Sowohl für das kantonale Einwohnerregister als auch für die Gemeinderegister gelten die verbindlichen Weisungen des Kantons.

3 Ausweisschriften

3.1 Heimatschein

Der Heimatschein bescheinigt das Schweizer Bürgerrecht. Er wird durch das Zivilstandsamt des Heimatortes ausgestellt und ist bei den Einwohnerdiensten der Hauptwohnsitzgemeinde in der Schweiz oder bei der Schweizer Vertretung im Ausland zu hinterlegen. Er ist unbefristet gültig, solange keine Namens- oder Zivilstandsänderung erfolgt.

3.2 Meldebestätigung für Hauptwohnsitz

Die Meldebestätigung für den Hauptwohnsitz ist der Nachweis der vollzogenen Anmeldung in der Hauptwohnsitzgemeinde für Schweizer und ausländische Staatsangehörige. Sie ist nicht befristet und hat Gültigkeit bis zur Aufgabe des Hauptwohnsitzes. Bei einer Abmeldung und bei der Aushändigung der Schriften (Schweizer) ist die Meldebestätigung einzuziehen.

3.3 Heimatausweis / Ausweis für Wochenaufenthalt von Ausländern

Wenn sich eine Person vorübergehend ausserhalb der Gemeinde, in der sie Hauptwohnsitz hat, aufhält, hat sie Anspruch auf einen befristeten Heimatausweis. Bei Schweizern erklärt die Hauptwohnsitzgemeinde mit dem Heimatausweis, dass der Heimatschein bei ihr hinterlegt ist und das Stimmrecht ausgeübt wird (bei Mündigen).

Der Heimatausweis ist auf die voraussichtliche Dauer des Nebenwohnsitzes bis maximal fünf Jahre zu befristen. Der Gültigkeitsablauf wird von den Einwohnerdiensten der Nebenwohnsitzgemeinde kontrolliert. Der Heimatausweis kann nicht verlängert werden. Wenn der auswärtige Nebenwohnsitz nach Ablauf der Gültigkeit weiter besteht, wird ein neuer ausgestellt. Bei unbefristeten Nebenwohnsitzen in Altersheimen und Pflegeinstitutionen ist der Heimatausweis unbefristet auszustellen. Der Heimatausweis ist in der Nebenwohnsitzgemeinde zu hinterlegen.

3.4 Meldebestätigung für Nebenwohnsitz

Die Meldebestätigung für den Nebenwohnsitz ist der Nachweis der vollzogenen Anmeldung als Aufenthalter in der Nebenwohnsitzgemeinde. Sie ist befristet und die Gültigkeit wird im Dokument eingetragen. Bei Aufgabe des Nebenwohnsitzes ist die Meldebestätigung einzuziehen. Das hinterlegte Dokument (Heimatausweis) wird zurückgegeben oder direkt an die Hauptwohnsitzgemeinde zurückgesendet.

4 Ausländerwesen

4.1 Allgemeines

Die Rechte aller Angehörigen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten (sog. Drittstaaten) werden durch das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG) und durch Staatsverträge geregelt. Gemäss diesem Bundesgesetz entscheidet die zuständige schweizerische Behörde im Falle aller Angehörigen aus Drittstaaten nach freiem Ermessen über die Zulassung der Ausländer und die Erteilung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen.

Im Rahmen der bilateralen Verträge zwischen der Europäischen Union (EU) und der Schweiz ist u.a. das Personenfreizügigkeitsabkommen am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) wurde schrittweise eingeführt und beinhaltet die Rechte über Aufenthalt und Niederlassung der EU/EFTA-Staatsangehörigen.

Zum Bewilligungsverfahren wird grundsätzlich auf das Handbuch des Amtes für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) verwiesen.

4.2 EU-Staaten

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Die Unterscheidung der EU-Länder spielt in der Praxis keine Rolle, da diese Länder die volle Freizügigkeit geniessen. Für Kroatien gelten seit 01.01.2017 neue Vorschriften. Bei der Anmeldung einer Person aus Kroatien zwecks Erwerbstätigkeit muss der Arbeitgeber vorgängig ein Gesuch beim Amt für Migration und Integration stellen und den Entscheid abwarten.

4.3 EFTA-Staaten

Fürstentum Lichtenstein, Island, Norwegen und Schweiz.



4.4 Bilaterale Abkommen / Freier Personenverkehr

Im Sommer 1999 haben die Europäische Union und die Schweiz sieben bilaterale Abkommen unterzeichnet – darunter auch das Abkommen über den freien Personenverkehr. Das Abkommen ist seit 1. Juni 2002 in Kraft. Es wurde infolge der EU-Erweiterungen laufend ergänzt. Das letzte Protokoll (Kroatien) trat am 1. Januar 2017 in Kraft.

Durch das Freizügigkeitsabkommen und dessen Protokoll werden die Lebens- und Arbeitsbedingungen für EU/EFTA-Bürgerinnen und Bürger in der Schweiz vereinfacht. Ergänzt wird das Freizügigkeitsrecht durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen, durch das Recht auf den Erwerb von Immobilien und die Koordination der Sozialversicherungssysteme.

Die Berechtigten des Abkommens sind die Angehörigen der Mitgliedstaaten und die Schweizer Staatsangehörigen sowie unabhängig von der Staatsangehörigkeit, ihre Familienangehörigen und die entsandten Arbeitnehmer.

Als Familienangehörige gelten Ehegatten, eingetragene Partner und Verwandte in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird. Die entsandten Arbeitnehmer aus Drittstaaten müssen im Besitz eines dauernden Aufenthaltstitels sein, damit sie von einer Firma mit Sitz in einem Vertragsstaat in einen anderen Vertragsstaat zur Erbringung einer kurzzeitigen Dienstleistung entsandt werden können.

5 Bewilligungsarten

5.1 Kurzaufenthaltsbewilligung (L)

Drittstaaten

Der Ausländerausweis L ist eine befristete Aufenthaltsbewilligung und wird für eine Dauer von 6 bis höchstens 18 Monaten ausgestellt. Er ist insbesondere für folgende Personengruppen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten bestimmt:

1. Au-pair-Angestellte, Stagiaires
2. Schul- und Studienaufenthalter
3. Künstler, Musiker und Artisten
4. Führungskräfte und hochqualifizierte Fachleute

Ein Stellenwechsel ist grundsätzlich nicht erlaubt. Der Ablauf der Bewilligung verpflichtet zur Ausreise. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

EU/EFTA-Staaten

Die Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA wird in erster Linie an Arbeitnehmer ausgestellt, die im Besitz eines unterjährigen Arbeitsvertrages sind, an Dienstleistungserbringer sowie an Arbeitnehmer eines Personalverleihs.

Die Bewilligungsdauer richtet sich nach der Dauer des Arbeitsvertrages (maximal 364 Tage). Es besteht ein Recht auf geographische Mobilität und auf eine begrenzte berufliche Mobilität. Die Kurzaufenthaltsbewilligung kann nach Vorlage eines neuen Arbeitsvertrages erneuert werden. Die Inhaber der Kurzaufenthaltsbewilligung haben auch Anspruch auf Familiennachzug. Eine Kurzaufenthaltsbewilligung kann in gewissen Fällen auch an nicht erwerbstätige Personen erteilt werden (Studenten, Stellensuchende, Dienstleistungsempfänger).

5.2 Jahresaufenthaltsbewilligung (B)

Drittstaaten

Als Jahresaufenthalter gilt der Ausländer aus einem Nicht-EU/EFTA-Staat, welcher eine Bewilligung für die Dauer von 12 Monaten erhält, die bei gleichbleibenden Verhältnissen verlängert werden kann. Ein Berufs- oder Stellenwechsel ist nicht mehr bewilligungspflichtig, jedoch ein Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton.

EU/EFTA-Staaten

Die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ist in der Regel fünf Jahre gültig und kann verlängert resp. in eine Niederlassungsbewilligung umgewandelt werden. Sie wird in erster Linie ausgestellt für Arbeitnehmer, die im Besitz eines überjährigen oder eines unbefristeten Arbeitsvertrages sind, sowie für Personen, die im Familiennachzug geregelt wurden.

Für Personen, welche eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, wird vorerst eine Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeit von 6 bis 8 Monaten ausgestellt. Anschliessend haben sie, sofern sie nachweisen, dass sie effektiv eine selbständige Tätigkeit ausüben, Anspruch auf eine fünf Jahre gültige Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA.

Die Personen ohne Erwerbstätigkeit kommen ebenfalls in Genuss dieser während fünf Jahren gültigen Bewilligung, sofern sie über ausreichende finanzielle Mittel und eine alle Risiken abdeckende Kranken- und Unfallversicherung verfügen. Bei unsicheren finanziellen Verhältnissen wird die Bewilligung vorerst auf zwei Jahre befristet.

5.3 Niederlassungsbewilligung (C)

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) wurde per 1. Januar 2019 in «Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration» (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) umbenannt. Mit der Ergänzung wird gemäss Botschaft des Bundesrates die Bedeutung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern unterstrichen. Die Anpassungen des Ausländergesetzes sollen bewirken, dass Ausländerinnen und Ausländer eigenverantwortlich zu einer gelungenen Integration beitragen. Ausländerinnen und Ausländer erhalten die Niederlassungsbewilligung nur noch, wenn sie integriert sind. Dies betrifft auch freizügigkeitsberechtigzte Ausländerinnen und Ausländer und die Ehegattinnen und Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Niedergelassenen. Im Familiennachzug eingereiste Ausländerinnen und Ausländer sollen Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache nachweisen oder durch die Teilnahme an einem entsprechenden Sprachförderungsangebot ihre Bereitschaft bekunden, diese Sprache zu erlernen.

Integrationskriterien

Im Rahmen der Revision hat der Gesetzgeber die massgebenden Integrationskriterien in den verschiedenen migrationsrechtlichen Erlassen (Asylgesetz, Ausländergesetz, Bürgerrechtsgesetz) vereinheitlicht und aufeinander abgestimmt. Bei der Beurteilung der Integration hat das MIKA daher folgende gesetzlichen Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- b) die Respektierung der Werte der Bundesverfassung,
- c) die Sprachkompetenzen,
- d) die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.

Drittstaaten

Ausländer erhalten nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von zehn Jahren in der Schweiz und bei Erfüllung der Integrationskriterien eine unbefristete Niederlassungsbewilligung. Unter gewissen Voraussetzungen kann diese bereits nach 5 Jahren erteilt werden. Der Bewilligungsanspruch beruht entweder auf allgemeiner Praxis des Amtes für Migration und Integration oder auf zwischenstaatlichen Vereinbarungen. Ein Berufs- oder Stellenwechsel ist nicht bewilligungspflichtig. Eine selbständige Tätigkeit ist erlaubt. Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet. Die Kontrollfrist des Ausländerausweises beträgt jeweils 5 Jahre.

EU/EFTA-Staaten

Die Niederlassungsbewilligung EU/EFTA wird vom Freizügigkeitsabkommen nicht erfasst. Sie wird wie bisher aufgrund von Niederlassungsvereinbarungen oder Gegenrechtserwägungen gestützt auf die Bestimmungen des Ausländergesetzes (AIG) erteilt. Sie ist von unbeschränkter Dauer und an keine Bedingung gebunden und geht weiter als die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Die EU-Staatsangehörigen erhalten die Niederlassungsbewilligung grundsätzlich nach einem Aufenthalt in der Schweiz von 5 Jahren. Die Integrationskriterien müssen auch hier erfüllt sein. Die anderen Länder erhalten die Niederlassungsbewilligung nach 10 Jahren. Auch hier beträgt die Kontrollfrist des Ausländerausweises 5 Jahre.

5.4 Kurzfristige Bewilligung (K)

Die kurzfristige Bewilligung K wird für die Dauer von max. vier Monaten innerhalb eines Kalenderjahres ausgestellt. Diese Ausländer erhalten keinen Ausländerausweis und werden auch nicht von den Einwohnerdiensten der Wohnsitzgemeinde erfasst. Sie sind von den Höchstzahlen, welche der Bundesrat periodisch für neueinreisende Personen ausserhalb der EU festlegt ausgenommen.

5.5 Grenzgänger EU/EFTA (G)

Grenzgänger aus den EU/EFTA-Staaten erhalten einen Grenzgängerausweis (G EU/EFTA), sofern sie sich in ihrem Heimatland nicht abmelden bzw. bei Aufenthalt in der Schweiz regel-

mässig/wöchentlich dorthin zurückkehren. Gesuche für eine Grenzgängerbewilligung müssen vor der Arbeitsaufnahme in der Schweiz bei der Bewilligungsbehörde (Amt für Migration und Integration Kanton Aargau) vom Arbeitgeber beantragt werden. Grenzgänger ohne Wohnsitznahme in der Schweiz sind bei den Einwohnerdiensten nicht anzumelden. Die Inhaber dieses Ausweises können eine Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben.

Die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligung für den unselbständig erwerbenden Grenzgänger entspricht der Dauer des Arbeitsvertrages, sofern dieser weniger als zwölf Monate beträgt. Ist der Arbeitsvertrag überjährig oder unbefristet, so ist die Bewilligung fünf Jahre lang gültig. Der Aufenthalt eines selbständig erwerbenden Grenzgängers ist ansonsten gleich geregelt wie derjenige des selbständigen Erwerbstätigen.

5.6 Grenzgänger aus Drittstaaten

Grenzgängern aus Drittstaaten kann eine Grenzgängerbewilligung nur erteilt werden, wenn sie ein dauerhaftes Anwesenheitsrecht in einem Nachbarstaat der Schweiz besitzen und seit mindestens sechs Monaten in der Grenzzone wohnhaft sind. Ausserdem sind die arbeitsmarktlichen Vorschriften zu beachten. In der Regel wird die erstmalige Grenzgängerbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt und ist nur für die Grenzzone des Kantons, welcher die Bewilligung erteilt hat, gültig. Sowohl der Stellenwechsel als auch die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit sind bewilligungspflichtig.

5.7 Asylsuchende (N)

Asylsuchende sind Ausländer, die gegenüber der Schweiz um Anerkennung der Flüchtlingseigenschaften und Gewährung des Asylstatus nachsuchen. Die Anerkennung als Flüchtling ist nur möglich, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, dass der Asylsuchende in seinem Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität oder politischen Anschauung an Leib und Leben gefährdet ist.

Ein Asylgesuch kann mündlich oder schriftlich an einem geöffneten Grenzübergang, bei der Grenzkontrolle in einem Schweizer Flughafen oder an einem Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion eingereicht werden (Boudry NE, Bern BE, Basel BS, Chiasso TI, Altstätten SG, Zürich ZH). Ein Gesuch kann nur an der Schweizer Grenze oder auf dem Gebiet der Schweiz eingereicht werden. Für das Asylgesuch gelten keine besonderen Formvorschriften, doch sollte das Gesuch wenn immer möglich mit Beweisen über die Bedrohung oder Verfolgung ergänzt werden. Wird das Gesuch beim Grenzübertritt gestellt, so informieren die Grenzposten das Staatssekretariat für Migration (SEM).

Der Entscheid über ein Asylgesuch obliegt den Bundesbehörden. Der Ausweis N wird üblicherweise für sechs Monate ausgestellt bzw. verlängert.

Die zusammengeschlossenen Dublin-Staaten legen fest, welcher Staat für die Prüfung eines Asylgesuchs verantwortlich ist. Damit wird verhindert, dass ein Asylsuchender in mehreren Ländern um Asyl bitten kann. Mitgliedsstaaten des Dublin-Verfahrens sind die Staaten der Europäischen Union sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz.

5.8 Vorläufige Aufnahme (F)

Bei der vorläufigen Aufnahme handelt es sich um eine nicht freiheitsbeschränkende, zeitlich befristete Ersatzmassnahme für den undurchführbaren Vollzug einer Entfernungsmassnahme (administrative Wegweisung, Ausweisung oder gerichtliche Landesverweisung).

Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme kommt nur in Betracht, wenn der Vollzug eines rechtskräftigen Wegweisungs- oder Ausweisungsentscheids nicht möglich oder für den Ausländer nicht zumutbar ist. Der Ausweis F wird für höchstens zwölf Monate ausgestellt bzw. verlängert. Der Ausweis F berechtigt die vorläufig aufgenommene Person nicht, Auslandsreisen zu unternehmen.

Die vorläufige Aufnahme wird aufgehoben, sobald dem Ausländer die Rückkehr ins Heimatland zugemutet werden kann.

5.9 Schutzbedürftige (S)

Personen, denen die Schweiz vorübergehenden Schutz gewährt, erhalten einen blassblauen Ausländerausweis S. Für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung in einem Land - insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges - kann die Schweiz Betroffenen vorübergehenden Schutz gewähren. Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien bestimmte Gruppen vorübergehenden Schutz erhalten. Das Staatssekretariat für Migration bezeichnet die Gruppe Schutzbedürftiger näher und entscheidet im Einzelfall, wem Schutz gewährt wird.

6 Übriges Ausländerwesen

6.1 Nebenwohnsitz Ausländer

Die von den Einwohnerdiensten entwickelte Praxis bei schweizerischen Aufenthaltstitularen ist grundsätzlich auch bei ausländischen Personen anwendbar. Die Einwohnerdienste des Wohnsitzes stellen für die Aufenthaltsgemeinde einen Wochenaufenthaltsausweis für ausländische Staatsangehörige aus.

Der Nebenwohnsitz wird durch die Hinterlegung des Ausweises für Wochenaufenthalt von Ausländern dokumentiert. Als Empfangsbestätigung wird eine befristete Meldebestätigung für den Nebenwohnsitz abgegeben.

EU/EFTA- und Nicht EU/EFTA-Staatsangehörige brauchen für einen Nebenwohnsitz kein ausländerrechtliches Einverständnis mehr und müssen demzufolge dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau nicht gemeldet werden.

6.2 Besuchsaufenthalt

Jede ausländische Person darf sich bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Einreise als Tourist in der Schweiz bzw. im Schengenraum aufhalten.

Ausländische Staatsangehörige, die für die Einreise in die Schweiz ein Visum benötigen, müssen dieses bei der für sie zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung (Konsulat, Botschaft) beantragen.

In bestimmten Fällen kann die Schweizer Vertretung eine Verpflichtungserklärung einer solventen natürlichen oder juristischen Person in der Schweiz sowie den Abschluss einer Reiseversicherung verlangen.

Folgendes Vorgehen gelangt zur Anwendung:

Schweizer Vertretung	Händigt die Verpflichtungserklärung aus.
Besucher	Füllt die Verpflichtungserklärung aus und stellt sie dem Garanten zu.
Garant	Ergänzt und unterzeichnet die Verpflichtungserklärung und reicht diese den Einwohnerdiensten der Wohngemeinde ein.
Einwohnerdienste	Überprüfen die Angaben des Garanten sowie die Einhaltung der öffentlichen Verpflichtungen und leiten das Gesuch mit der entsprechenden Stellungnahme an das Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau weiter.
Amt für Migration und Integration Kanton Aargau	Prüft die Verpflichtungserklärung, leitet diese an die Schweizerische Vertretung weiter und informiert den Garant.
Garant	Orientiert den Besucher, dass das Visum bei der Schweizerischen Vertretung eingeholt werden kann.
Besucher	Kann bei der Schweizerischen Vertretung das Visum einholen.

6.3 Familiennachzug

Drittstaaten

Niedergelassene, Jahresaufenthalter und Kurzaufenthalter können unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration) und auf Gesuch hin ihre Familienangehörigen (Ehefrau oder Ehemann, eingetragene Partner und Kinder) nachziehen. In der Schweiz geborenen Kindern von Ausländern mit Wohnsitz im Kanton Aargau kann der Aufenthalt sofort bewilligt werden. Eine Geburtsmeldung an das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau ist ausreichend.

Ein Rechtsanspruch steht dem Schweizer hinsichtlich seines Ehepartners oder eingetragenen Partners zu. Ausländer mit Niederlassungsbewilligung haben ein Recht auf Nachzug des Ehepartners, des eingetragenen Partners und der Kinder bis zum 18. Altersjahr.

Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung respektive Niederlassungsbewilligung müssen innerhalb von fünf Jahren ein Gesuch um Familiennachzug stellen. Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden. Die Fristen beginnen mit der Erteilung der Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses.

EU/EFTA-Staaten

Ein EU-Angehöriger mit Niederlassungsbewilligung EU/EFTA, einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Arbeitnehmer, selbständig Erwerbstätiger, Nichterwerbstätiger, Rentner, Dienstleistungserbringer) kann unabhängig von der Nationalität begleitet werden von:

- seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Partner und seinen Nachkommen (oder denjenigen des Ehegatten oder des eingetragenen Partners), die jünger sind als 21 Jahre oder deren Unterhalt gewährt wird.
- seinen Eltern oder den Eltern des Ehegatten oder des eingetragenen Partners, denen Unterhalt gewährt wird.

Bei Schülern und Studenten ist der Familiennachzug auf den Ehegatten, den eingetragenen Partner und die unterhaltsberechtigten Kinder beschränkt.

6.4 Vorbereitung der Heirat oder Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft

Dies betrifft Schweizer Staatsangehörige oder ausländische Staatsangehörige mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz und ihre ausländischen, noch in einem Nicht-EU/EFTA-Staat lebenden Partnerinnen / Partner, die der Visumpflicht zur Wohnsitznahme in der Schweiz unterstellt sind.

Grundsätzlich besteht kein gesetzlicher Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat bzw. zum Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft. Das Amt für Migration und Integration entscheidet nach freiem Ermessen. Eine Aufenthaltsbewilligung kann erteilt werden, wenn das Zivilstandsamt bestätigt, dass das Vorbereitungsverfahren zur Eheschliessung bzw. das Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft eingeleitet ist. Bei einem positiven Entscheid des Amts für Migration und Integration wird ein sechsmonatiger Aufenthalt auf der Visumermächtigung bewilligt. Innerhalb dieser Zeitspanne muss die Trauung stattfinden bzw. die Partnerschaft eingetragen werden. Innerhalb von 14 Tagen nach der Eheschliessung/Eintragung der Partnerschaft hat die Anmeldung bei den zuständigen Einwohnerdiensten zu erfolgen. Diese Bewilligung berechtigt nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

7 Meldevorschriften Ausländer

7.1 Zuzug

Drittstaatsangehörige benötigen beim Zuzug aus dem Ausland ein gültiges Visum oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung. Für EU/EFTA-Bürgerinnen und Bürger reicht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit die Vorlage eines gültigen Arbeitsvertrages. Zudem müssen sie im Besitz eines gültigen Reisepasses oder einer gültigen Identitätskarte sein. Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau regelt den Aufenthalt und stellt einen Ausländerausweis aus. Staatsangehörige von Kroatien benötigen die Zusicherung vom Amt für Migration und Integration.

Beim Zuzug von Drittstaatsangehörigen aus einem anderen Kanton entscheidet das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau über die Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (sogenannter Kantonswechsel).

Sämtliche Bewilligungen für EU/EFTA-Bürgerinnen und Bürger gelten für die ganze Schweiz (geographische Mobilität). Ein Kantonswechsel ist nicht bewilligungs-, sondern nur meldepflichtig.

7.2 Anmeldung

Der Ausländer hat sich innert 14 Tagen persönlich bei den Einwohnerdiensten anzumelden.

Neben den geforderten Einreisepapieren ist ein gültiger Pass (evtl. Identitätskarte), allfällige Zivilstandsdocumente sowie Ausländerausweis (falls bereits vorhanden) vorzulegen. Nach der Aufenthaltsregelung sowie der biometrischen Erfassung registrieren die Einwohnerdienste die Aufenthaltsart, Gültigkeitsdauer der Bewilligung und die ZEMIS-Nummer. Sie händigt den Ausländerausweis aus und macht das Gebühreninkasso.

7.3 Abmeldung

Die Abmeldung hat innert 14 Tagen zu erfolgen. Der Ausweis wird dem/der Inhaber/in zurückgegeben, ausser beim Wegzug ins Ausland. Im Falle eines definitiven Wegzuges ins Ausland stellen die Einwohnerdienste dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau neben dem Ausländerausweis zusätzlich die unterzeichnete Abmeldeerklärung zu.

7.4 Aufenthaltsunterbrechung

Hält sich eine Person mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung, ohne sich abzumelden, länger als drei Monate im Ausland auf, erlöscht die Kurzaufenthaltsbewilligung. Bei Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung beträgt diese Frist 6 Monate.

7.5 Erlöschen der Bewilligung

Meldet sich die ausländische Person bei den Einwohnerdiensten vorbehaltlos ins Ausland ab, erklärt sie damit ausdrücklich, auf einen Wohnsitz in der Schweiz zu verzichten. Deshalb führt dies zum sofortigen Erlöschen der Bewilligung. Zudem führen folgende Fälle zum Erlöschen der Bewilligung:

- Ablauf der Gültigkeitsdauer (nur L und B-Bewilligungen)
- Erteilung einer Bewilligung in einem anderen Kanton
- Tatsächliche Aufgabe des zivilrechtlichen Wohnsitzes in der Schweiz
- Ausweisung durch das Bundesamt für Polizei

7.6 Aufenthaltsunterbrechung

Auf Gesuch hin kann die Niederlassungsbewilligung C (in bestimmten Fällen auch die Aufenthaltsbewilligung B) während maximal vier Jahren aufrechterhalten werden. Das Gesuch ist vor der Ausreise bzw. innerhalb von sechs Monaten nach der Ausreise ans Amt für Migration und Integration Kanton Aargau zu richten und wird in der Regel in folgenden Fällen bewilligt:

- Absolvierung des Militärdienstes im Heimatland
- Ausübung einer Tätigkeit im Auftrag des Schweizer Arbeitgebers
- Absolvierung eines Studiums/Sprachaufenthalts
- Besondere medizinische Gründe (z.B. Drogentherapie)
- Abklärung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten im Heimatland (Aufrechterhaltung für 2 Jahre)

8 Reisepapiere schriftenloser ausländischer Personen

Schriftenlose ausländische Personen, welche Auslandsreisen machen wollen, können folgende Reisepapiere beantragen:

- **Reiseausweis für Flüchtlinge**
Für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge
- **Pass für eine ausländische Person**, Staatenlosigkeit wird im Pass vermerkt
Für von der Schweiz anerkannte staaten- und schriftenlose ausländische Personen
- **Identitätsausweis für asylsuchende Personen**, welche die Schweiz definitiv verlassen oder für Personen, deren Asylverfahren abgeschlossen ist und deren Wegweisung rechtskräftig ist
- **Reiseersatzdokument (Laisser Passer)** für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung von ausländischen Personen

Der Antrag ist beim Amt für Migration und Integration Kanton Aargau zu stellen. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) stellt das Dokument aus.

9 Zentrales Migrationsinformationssystem (ZEMIS)

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) führt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Bundesstellen, den Kantonen und Gemeinden das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS). Dieses Informationssystem dient der Rationalisierung der Arbeitsabläufe, der Kontrolle im Rahmen der Ausländergesetzgebung, der Erstellung von Statistiken sowie der Erleichterung der Amtshilfe. Das ZEMIS erlaubt die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der fremdenpolizeilichen Gesetzgebung. Es dient als Arbeitsinstrument der kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden, welche die notwendigen Personendaten über ausländische Personen erfassen. Es werden namentlich Personendaten, Adressen, Angaben über die Einreise, Aufenthalt und Ausreise sowie die Erwerbstätigkeit, den Arbeitgeber und die Entfernungs- und Fernhaltemassnahmen erfasst. Die Kantone und Gemeinden melden die Ausländermutationen (ohne Asylbewerber, vorläufig Aufgenommene (Kompetenz SEM) und Internationale Funktionäre (Kompetenz EDA) unverzüglich dem ZEMIS.

10 Ausweisschriften Schweizer

Während im Inland der Heimatschein als Bürgerrechtsnachweis gilt, übernehmen Pass und Identitätskarte diese Funktion im Ausland. Zuständig für die Ausstellung des Ausweisantrages für Pass, Kombiangebot und provisorischen Pass ist das kantonale Ausweiszentrum, für die Identitätskarte die Einwohnerdienste am Hauptwohnsitz. Schweizer Bürger und Bürgerinnen, welche ihren Wohnsitz im Ausland haben, können den Ausweisantrag für Pass und Identitätskarte bei der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland stellen. Wer keinen festen Wohnsitz hat (Weltenbummler), kann den Ausweisantrag bei der zuständigen Behörde des gegenwärtigen Aufenthaltsortes stellen.

Ausstellende Behörde für Pass und Identitätskarte ist das kantonale Ausweiszentrum. Die Herstellung der Identitätskarte erfolgt durch die Thales Gemalto AG in Aarau, diejenige des Passes durch das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) in Bern. Die Ausweise (IDK und Pass 10) sind für Erwachsene ab dem 18. Altersjahr 10 Jahre gültig; für Kinder bis zum 18. Altersjahr 5 Jahre. Sie können nicht verlängert werden. Kindereinträge in den Pässen der Eltern sind nicht möglich. Die Daten werden gesamtschweizerisch in der Ausweisdatenbank ISA (Informationssystem Ausweisschriften) des Bundesamtes für Polizei in Bern gespeichert. Hierzu wird auf die Datenschutzbestimmungen verwiesen.

Wenn dringend ein Ausweis benötigt wird und die Ausstellungszeit für den ordentlichen Ausweis nicht mehr reicht, kann bei der ausstellenden Behörde ein provisorischer Pass beantragt werden. Dieser wird direkt bei der ausstellenden Behörde (Ausweiszentrum Aarau) ausgestellt und ist max. 1 Jahr gültig. In Ausnahmefällen können provisorische Pässe direkt bei der ausstellenden Behörde an den Flughäfen Zürich-Kloten, Genf, Basel und Lugano-Agno beantragt werden. Der provisorische Pass wird ausgestellt, um der gesuchstellenden Person eine Reise zu ermöglichen und ist nur für diesen Zweck gültig. Er darf nicht beliebig oft verwendet werden und ist nach der Rückkehr zurück zu geben respektive ist es möglich, dass dieser bei der Passkontrolle eingezogen wird. Der provisorische Pass enthält keine biometrischen Merkmale.

Für die Ausfertigung werden folgende Gebühren (inkl. Porto) erhoben:

	Kinder		Erwachsene	
IDK	CHF	35.00	CHF	70.00
Pass 10	CHF	65.00	CHF	145.00
Pass 10 & ID Kombi	CHF	78.00	CHF	158.00
Provisorischer Pass	CHF	100.00	CHF	100.00

Die Ausstellung eines provisorischen Passes am Flughafen kostet CHF 150.00.

11 Tätigkeiten der Einwohnerdienste

Publikumsverkehr / Mutationserfassung

Bescheinigungen und Zeugnisse

- Meldebestätigungen für Hauptwohnsitz
- Meldebestätigungen für Nebenwohnsitz
- Heimatausweise
- Ausweis für Wochenaufenthalt von Ausländern
- Hauptwohnsitzbescheinigungen
- Wahlfähigkeitsausweise
- Lebensbescheinigungen
- Antrag Identitätskarte

Schweizer / Ausländer

- Schriftendepot
- Schriftenkontrolle

Mitteilungen an Dritte

- Amt für Migration und Integration Kanton Aargau
- Betreibungsamt
- Bezirksgericht
- Gemeindesteueramt
- Gemeindezweigstelle SVA
- Kant. Einwohnerregister
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- Kommunale Versorgungsbetriebe
- Landeskirchen
- Mütter- und Väterberatung
- Schulen
- Wegzugsgemeinden
- Zentrales Migrationsinformationssystem

Stimmregister

- Stimmrechtsausweise
- Stimmrechtsbescheinigungen bei Initiativen und Referenden
- Abschluss Stimmregister

Einwohnerregister

- Entgegennahme und Verarbeitung von Meldungen
- Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität

Registrierung / Auskunft

- Kommunale, kantonale und eidg. Behörden, Verwaltungen und Amtsstellen
- Private Dritte
- Wahrung Datenschutz inkl. Bestätigung Datensperre

12 Gesetzliche Grundlagen

12.1 Bund

Bundesverfassung (BV)
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)
Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)
Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (AwG)
Zivilstandsverordnung (ZStV)
Abkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Freizügigkeit (FZA)
Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs (VEP)
Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung)
Asylgesetz (AsylG)

12.2 Kanton

Kantonsverfassung (KV)
Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (RMG)
Verordnung zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (RMV)
Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG)
Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG)
Kantonales Handbuch zum Register- und Meldegesetz
Handbuch für die Aargauer Einwohnerdienste
Handbuch des Amtes für Migration und Integration Kanton Aargau

1.2.5 Kontrolle, Revisionsstelle, Externe Bilanzprüfung

Als Treuhänderin des Bürgers hat jede Gemeinde eine Finanzkommission. Sie nimmt zum Budget Stellung, prüft unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bilanzprüfung die Gemeindefinanzrechnungen und behandelt weitere von der Gemeindeordnung bezeichnete Geschäfte. Wenn die Finanzkommission für die Behandlung von zusätzlichen Geschäften zuständig ist, wird sie auch als Finanz- und Geschäftsprüfungskommission bezeichnet.

Der Gemeinderat muss die Bilanz jährlich durch eine externe Revisionsstelle prüfen lassen. Diese unterbreitet ihren schriftlichen Bericht gleichzeitig der Finanzkommission und dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat kann von sich aus oder auf Antrag der Finanzkommission eine weitergehende Prüfung der Rechnungen durch eine externe Revisionsstelle beschliessen. Diese kann auch für laufende Kontrollaufgaben eingesetzt werden. Die Verantwortung gegenüber dem Bürger bleibt jedoch bei der Finanzkommission.

1.2.6 Leiter/in Finanzen

Der/Die LeiterIn Finanzen ist für den richtigen und rechtzeitigen Vollzug der Ausgaben und Einnahmen, für die vorschriftsgemässe Führung des Finanzhaushalts in allen Teilen, für die sichere Verwahrung der Gelder sowie für die rechtzeitige Ablage der Rechnungen, Kontrollen und Statistiken verantwortlich. Die Verwaltung öffentlicher Gelder ist von einer fachkundigen Leiterin oder einem fachkundigen Leiter Finanzen zu führen (§94b GG). Sie ist der Gemeinde gegenüber für alle aus der Nichtbeachtung der ihr obliegenden Pflichten entstehenden Schäden haftbar. Das Management/Handling öffentlicher Gelder erfordert ein Höchstmass an Pflichtbewusstsein.

2 Rechnungswesen der öffentlichen Verwaltungen

2.1 Harmonisiertes Rechnungsmodell HRM2

Der Kanton Aargau und die Gemeinden führen ihre Buchhaltung nach dem harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2).

Die Kernstücke von HRM2 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Rechnungslegung von Bund, Kantonen und Gemeinden ist vereinheitlicht.
- HRM2 bringt eine verbesserte und logischere Darstellung der funktionalen und volkswirtschaftlichen Gliederung und damit eine Angleichung an das privatwirtschaftliche Rechnungswesen.
- HRM2 stellt die finanziellen Reserven der Gemeinden offen dar und ermöglicht so eine tatsächliche Darstellung der Finanzlage der öffentlichen Körperschaften.

2.2 Haushaltführung

In der Gemeindebuchhaltung bildet jede selbstständige öffentlich-rechtliche Körperschaft einen eigenen Rechnungskreis. Traditionelle Rechnungskreise sind die Einwohnergemeinde, Ortsbürgergemeinde sowie die Gemeindeverbände.

Die Gemeinden können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben selbstständige und unselbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten führen. In der Regel werden die Spezialfinanzierungen, z. B. Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, Wasserwerk, Elektrizitätswerk etc., in den Rechnungskreis der Einwohnergemeinde integriert.

2.3 Allgemeine Grundsätze

Die Haushaltführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Sparsamkeit / Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit / Wirksamkeit, des Verursacherprinzips / Vorteilsabgeltung und der Zweckbindung. Aufgaben sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Neue Aufgaben sind nach Massgabe ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung anzugehen. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

3 Rechnungsführung

3.1 Allgemeine Grundsätze

Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über die Haushaltsführung, das Vermögen und die Verpflichtungen. Zu diesem Zweck werden die Aufgaben- und Finanzplanung, das Budget, die Jahresrechnung und die Gemeindefinanzstatistik geführt.

3.2 Geldbestände

Soweit Gemeindegelder nicht für die Finanzierung eigener Vorhaben oder die Rückzahlung von Schulden eingesetzt werden können, sind sie zu marktüblichen Konditionen und risikoarm anzulegen. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Anlagen und regelt die entsprechenden Zuständigkeiten und Kompetenzen.

3.3 Geldverkehr

Umfasst die Finanzbuchhaltung mehrere Rechnungskreise, wird empfohlen, die Geldmittelverwaltung bei der Einwohnergemeinde abzuwickeln und den Geldverkehr mit den Rechnungskreisen durch interne Kontokorrente zu führen.

Die Buchhaltung und der Geldverkehr sind zeitnah und lückenlos zu erfassen. Die Vorgänge sind chronologisch festzuhalten. Für jede Ein- und jede Auszahlung muss ein Beleg vorhanden sein.

Privatgelder dürfen nicht mit den öffentlichen Geldern vermischt werden.

3.4 Inkasso

Alle im Verlaufe des Rechnungsjahres fälligen Forderungen sind rechtzeitig und fristgerecht unter Einräumung einer angemessenen Zahlungsfrist in Rechnung zu stellen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist unverzüglich eine Mahnung zu erlassen. Mit der Mahnung ist der Schuldner in Verzug zu setzen, d.h. er ist darauf aufmerksam zu machen, dass ab Datum der Mahnung die Verzugszinspflicht besteht, sofern eine rechtliche Grundlage dafür vorhanden ist. Wird eine Forderung bestritten, ist mit dem Schuldner eine Aussprache zu führen. Dabei können die Gründe für sein Verhalten erforscht werden. Kommt keine Einigung zustande, hat der Gemeinderat eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen, falls dies nicht schon früher getan wurde. Nichtbezahlte rechtskräftige Forderungen sind nach erfolglosem Mahnverfahren zu betreiben. Der Steuerbezug erfolgt nach besonderen Vorschriften.

3.5 Abschreibungen

Der Regierungsrat regelt die Abschreibungssätze der verschiedenen Anlagekategorien des Verwaltungsvermögens im Anhang zur Finanzverordnung. Die Abschreibungsdauer beträgt zwischen 3 und 50 Jahren. Die Abschreibungen werden linear vom Anschaffungswert vorgenommen. Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag ist jährlich um mindestens 30 % des Restbuchwerts Anfang Jahr abzutragen; der entsprechende Beitrag ist im Budget einzustellen.

3.6 Zahlungsverkehr, Belege

Sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen sind auf Belegen festzuhalten. Die Belege enthalten folgende Angaben:

1. Rechnungssteller mit Unternehmens-Identifikationsnummer (UID, bspw. CHE-123.456.789 MWST)
2. Schuldner
3. Datum oder Zeitraum der Lieferung oder Dienstleistung

4. Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung oder Dienstleistung
5. Entgelt für die Lieferung oder Dienstleistung
6. Steuerbetrag oder Prozentsatz der MWST
7. Zahlungsbedingungen
8. Datum der Rechnungsstellung

Die Belege sind mit folgenden Angaben zu ergänzen:

9. Visum des Sachbearbeiters oder Leistungsempfängers
 10. Kontobezeichnung und Belegnummer
 11. Visum für die rechnerische Prüfung
 12. Skonto- oder andere Abzüge, Nettobetrag
 13. Evtl. Hinweis auf Rückforderung des vollen oder teilweisen Betrages (z.B. Elternbeitrag usw.)
 14. Originalquittung oder Hinweis (Stempel) auf die Nummer des Vergütungsauftrages und der Zahlstelle, jeweils mit Datum
 15. Stempel für die Zahlungsanweisung mit Datum der Gemeinderatssitzung und Anweisungsnummer (evtl. Stempel mit Zahlungsanweisung und Unterschriften des Gemeinderates) 1)
 16. Bei Rechnungen für Mobiliaranschaffungen: Stempel "im Mobiliarenverzeichnis eingetragen"
 17. Evtl. Strichcode für die elektronische Belegerkennung
- 1) Es besteht auch die Möglichkeit den Visierungsprozess elektronisch abzuwickeln.

3.7 Verbuchung

Die Buchhaltung und der Geldverkehr sind zeitnah und lückenlos zu erfassen. Jede Eintragung in der Buchhaltung (Jahresrechnung) erhält eine fortlaufende Belegnummer.

Die verbuchten Belege sind systematisch oder chronologisch abzulegen. Quittungen und Bescheinigungen jeder Art über den Geldverkehr sind chronologisch aufzubewahren.

3.8 Anlagenbuchhaltung

Die Anlagenbuchhaltung ist der buchhalterische Ausweis, in welchem die detaillierten Angaben über die Entwicklung des Verwaltungsvermögens und des Finanzvermögens aufgeführt werden. In der Anlagenbuchhaltung werden alle Vermögenswerte (inkl. Darlehen und Beteiligungen) erfasst, welche über die Investitionsrechnung gebucht wurden. Zusätzlich zum Verwaltungsvermögen werden auch die Sachanlagen des Finanzvermögens in der Anlagenbuchhaltung geführt, wenngleich die Investition nicht über die Investitionsrechnung erfolgte.

Zu den in der Anlagenbuchhaltung aufgenommenen Objekten gehören insbesondere folgende Informationen:

- Anschaffungswert
- Anlagekategorie mit entsprechender Abschreibungsdauer
- Jahr der Inbetriebnahme
- Funktion
- Bilanzkonto
- Abschreibungskonto
- Grundstücke: Zone, Fläche

3.9 Inventar

Die Gemeinden führen ein Inventar mit den nicht aktivierten Anlagen und Vorräte. Dieses ist jährlich zu aktualisieren und dient u.a. als Basis für den Abschluss einer Sachversicherung.

4 Rechnungsablage

4.1 Rechnungsgrundsätze

Die für das Budget aufgestellten Grundsätze gelten sinngemäss auch für die Jahresrechnung (siehe Punkt 6.2).

4.2 Umschreibung

Zur Rechnungsführung und Rechnungsablage gehören die Jahresrechnung mit Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und der Anhang. Der Anhang zur Jahresrechnung enthält insbesondere den Eigenkapitalnachweis, den Rückstellungsspiegel, den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel, den Anlagespiegel sowie die Kreditkontrolle. Dem Rechnungsabschluss sind überdies die Vergleichszahlen des Budgets und der letzten abgeschlossenen Rechnung beizufügen. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind zu begründen (Erläuterungen).

4.3 Termine und Genehmigung

Die Rechnungen sind abgeschlossen bis **15. März** dem Gemeinderat zu übergeben, der vom Ergebnis Kenntnis nimmt und zusammen mit dem Leiter Finanzen / der Leiterin Finanzen die Vollständigkeit bescheinigt.

Die Abteilung Finanzen meldet bis zum **20. März** dem Departement Volkswirtschaft und Inneres (Gemeindeabteilung) die für die Gemeindefinanzstatistik notwendigen Angaben aus den Rechnungen in elektronischer Form.

Bis spätestens **15. April** sind die Rechnungen der Finanzkommission zur Prüfung zu unterbreiten. Die Finanzkommission prüft die Rechnungen und erstattet dem Gemeinderat rechtzeitig schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Feststellungen. Sie bereinigt vorgängig Fragen formeller und materieller Art mit der Verwaltung und dem Gemeinderat.

Die externe Bilanzprüfung ist zeitlich so vorzunehmen, dass die schriftliche Berichterstattung über die Prüfungspunkte im Schlussbericht der Finanzkommission zu Händen der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Einwohnerrats berücksichtigt werden kann.

Der Gemeinderat kann von sich aus oder auf Antrag der Finanzkommission zur Überprüfung der Rechnungen in formeller und materieller Hinsicht die Einsetzung von besonderen Revisionsstellen oder Sachverständigen beschliessen. Diese können auch für laufende Kontrollaufgaben eingesetzt werden.

Die Rechnungen zusammen mit den Berichten des Gemeinderates und der Prüfungsorgane sind während 14 Tagen öffentlich aufzulegen und jeweils bis zum **30. Juni** dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten. Letzteres genehmigt die Jahresrechnung, während die übrigen Unterlagen der Rechnungsführung und Rechnungsablage lediglich der Information dienen.

Die Rechnung gilt als zurückgewiesen, wenn einzelne Positionen abgelehnt oder die ganze Rechnung nicht angenommen wird. Die zurückgewiesene Rechnung ist innert 30 Tagen durch den Gemeinderat und die Finanzkommission neu zu überprüfen und mit Anträgen dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten.

Weist dasselbe die Rechnung wiederum zurück, ist sie an das Departement Volkswirtschaft und Inneres zu Händen des Regierungsrates weiterzuleiten, der endgültig entscheidet.

5 Aufgaben- und Finanzplanung, Kennzahlen

5.1 Allgemeines

Die Gemeinden erstellen eine auf die zukünftigen Aufgaben ausgerichtete Aufgaben- und Finanzplanung. Die Aufgaben- und Finanzplanung ist rechtlich nicht verbindlich und daher gegenüber dem Budget durch die Legislative nicht zu genehmigen. Die Aufgaben- und Finanzplanung ist die zielgerichtete planerische Steuerung des Finanzhaushaltes; sie basiert auf der Analyse der bisherigen Finanzentwicklung und deren Prognose über die mittelfristige Planungsperiode.

Die Aufgaben- und Finanzplanung ist ein Führungsmittel, das es der Gemeinde ermöglicht, ihre finanziellen Möglichkeiten längerfristig zu beurteilen und Alternativen abzuwägen. Sie erstreckt sich in der Regel auf die kommenden fünf Jahre und ist mindestens jährlich zu überarbeiten. Über grosse Infrastrukturvorhaben, Darlehensaufnahmen und Steuerfussveränderungen soll nur entschieden werden, wenn die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahmen auf Grund einer Aufgaben- und Finanzplanung beurteilt werden können.

5.2 Kennzahlen

Mit Kennzahlen werden Rechnungszahlen in komprimierter Form abgebildet. Anhand dieser Kennzahlen lassen sich Rechnungsergebnisse einfach mit früheren Resultaten der eigenen Gemeinde oder mit Ergebnissen von anderen Gemeinden vergleichen. Kennzahlen sind ein Führungsmittel für die Exekutive. Anhand von Kennzahlen kann der Ist-Zustand analysiert werden. Es lassen sich damit Plangrössen (Budgettrichtlinien) definieren und die Wirkung von getroffenen Massnahmen kontrollieren. Die Werte können in absoluten Zahlen, Verhältniszahlen oder als Mittelwerte dargestellt werden. Kennzahlen können Schwankungen unterliegen. Daher sollten sie im Mehrjahresdurchschnitt betrachtet werden.

5.2.1 Messgrössen

Gemäss § 26 Finanzverordnung weisen die Gemeinden in Budget und Jahresrechnung folgende Finanzkennzahlen zur Beurteilung der Verschuldung, Finanzierung und Leistungsfähigkeit aus:

1. Nettoschuld I pro Einwohner
2. Nettoverschuldungsquotient
3. Zinsbelastungsanteil
4. Selbstfinanzierungsgrad
5. Selbstfinanzierungsanteil
6. Kapitaldienstanteil

Die Kennzahlenauswertung zeigt mit der Nettoschuld I pro Einwohner und dem Nettoverschuldungsquotient die Schuldenbelastung. Mit dem Selbstfinanzierungsanteil und dem Kapitaldienstanteil wird die Leistungsfähigkeit gemessen. Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt die Eigenfinanzierung der Nettoinvestitionen in Prozenten. Mit der mehrjährigen Betrachtungsperiode können zuverlässige Aussagen zur Entwicklung der Gemeindefinanzen gemacht werden. Zudem werden ausserordentliche Faktoren einzelner Jahre im Mehrjahresvergleich relativiert.

6.5.1 Sachliches Kriterium

Folgende Ausgaben gelten als Investitionen:

- a. Landerwerb des Verwaltungsvermögens
- b. Übertragung von Liegenschaften des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen
- c. Bauliche Investitionen
- d. Anschaffung von Mobilien
- e. Kosten für Planprojekte
- f. Instandstellungs- und Unterhaltskosten an Sachanlagen mit mehrjähriger Nutzungsdauer

Nur wertvermehrende Investitionen fallen unter den sachlichen Investitionsbegriff.

Folgende Einnahmen gelten als Investitionen:

- a. Beiträge der Grundeigentümerinnen und -eigentümer
- b. Beiträge für Investitionsobjekte und Rückerstattungen für früher geleistete Investitionsbeiträge
- c. Bundes-, Kantons- und andere Beiträge an Investitionen
- d. Übertragungen von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens ins Finanzvermögen

6.5.2 Finanzielles Kriterium (Aktivierungsgrenze)

Die Aktivierungsgrenzen sind wie folgt festgelegt:

- | | | |
|-------------------------------|-----|---------|
| a. bis 1'000 Einwohner | CHF | 25'000 |
| b. 1'001 bis 5'000 Einwohner | CHF | 50'000 |
| c. 5'001 bis 10'000 Einwohner | CHF | 75'000 |
| d. ab 10'001 Einwohner | CHF | 100'000 |

6.6 Budgetkredite

Mit einem Budgetkredit wird der Gemeinderat ermächtigt, für den spezifizierten Zweck bis zum festgelegten Betrag die Jahresrechnung (sowohl Erfolgs- wie auch Investitionsrechnung) zu belasten.

Ausgaben und Aufwände für die Erfüllung von bestehenden Aufgaben dürfen mit dem Budget bewilligt werden, wenn sie pro Einzelfall 2% der budgetierten Gemeindesteuererträge nicht übersteigen.

Ausgaben und Aufwände für die Erfüllung neuer Aufgaben (d.h. sie in den letzten fünf Jahren von der Gemeinde nicht erfüllt wurden) dürfen mit dem Budget nur bewilligt werden, wenn sie im Einzelfall CHF 5'000 oder 0.4% (es gilt der jeweils höhere Betrag) der budgetierten Gemeindesteuererträge nicht übersteigen.

Beträge, die diese Limiten übersteigen oder deren Rechnungverkehr sich über mehrere Jahre erstreckt, bedürfen eines Verpflichtungskredites.

6.7 Beschlussfassung

Das Budget ist dem zuständigen Organ (Gemeindeversammlung, Einwohnerrat und/oder Urnenabstimmung) zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten. In einer Gesamtabstimmung wird das Budget mit dem Steuerfuss genehmigt.

Wird das Budget vom zuständigen Organ verworfen bzw. zurückgewiesen, ist es innert 60 Tagen durch den Gemeinderat und die Finanzkommission neu zu überprüfen und mit den Anträgen dem zur Beschlussfassung zuständigen Organ zu unterbreiten. Bei einer erneuten Rückweisung des Budgets ist dieses dem Regierungsrat zum Entscheid vorzulegen.

Im Falle der Nichtgenehmigung des Budgets bis zum 31. Dezember vor dem Budgetjahr ist der Gemeinderat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu beschliessen.

6.8 Zahlungskredit

Zahlungskredite sind die im Budget bewilligten Jahreskredite für Ausgaben in der Erfolgs- und Investitionsrechnung. Sie dürfen nur soweit in Anspruch genommen werden, als es für die öffentliche Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Zahlungskredite für Investitionsausgaben im Rahmen des Verpflichtungskredites zu erhöhen.

6.9 Genehmigung

Nach der Bewilligung des Budgets durch das zuständige Organ sind die Budgetunterlagen dem Departement Volkswirtschaft und Inneres (Gemeindeabteilung) zuzustellen. Es prüft und genehmigt die Budgets. Bei Nichteinhalten der Ausgabendeckung sowie bei mangelhafter und nicht ordnungsgemässer Erstellung ordnet es die erforderlichen Massnahmen an.

6.10 Termine

Vor Beginn des Rechnungsjahres stellen die zuständigen Organe die jährlichen Budgets auf. Die Finanzkommission hat dazu Stellung zu nehmen und die Gemeindeversammlung bzw. Einwohnerrat/Urnenabstimmung beschliessen die Budgets mit Steuerfuss.

Nachfolgend ein **möglicher** terminlicher Ablauf:

Beginn der Materialsammlung

- 30.04. Richtlinien des Gemeinderates für die Budgets.
- 31.07. Budgeteingaben (Abteilungen, Gemeinderat, Kommissionen, Private).
- 15.08. Grundsatzbeschluss des Gemeinderates.
- 31.08. Erste Budgetzusammenstellung des Leiters Finanzen an den Gemeinderat.
- 30.09. Beratung und Verabschiedung des Budgets durch den Gemeinderat (und gemeinsame Sitzung mit Finanzkommission).
- 31.10. Erstellung der Druckunterlagen und Druck des Budgets.
- 31.12. Spätester Termin für die Gemeindeversammlung/Urnenabstimmung.

Je nach Gemeindegrösse weichen die vorstehenden Termine im Einzelfall von der Norm ab.

7 Kreditarten

7.1 Verpflichtungskredit

Der Verpflichtungskredit ermächtigt den Gemeinderat, für ein bestimmtes Vorhaben bis zum festgesetzten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Verpflichtungskredite sind insbesondere erforderlich für:

- Wesentliche Investitionen und neue, jährliche wiederkehrende Ausgaben,
- Einmalige grössere Beiträge an Dritte,
- Ausgaben, die sich über mehrere Rechnungsjahre erstrecken oder solche, die erst in späteren Rechnungsjahren fällig werden

Weitere Gründe für die Einholung eines Verpflichtungskredites:

- Investitionsausgaben im bestehenden Ausgabenbereich sofern sie 2% der budgetierten Gemeindesteuererträge übersteigen,
- neue Ausgaben, sofern sie CHF 5'000 oder 0.4% der budgetierten Gemeindesteuererträge übersteigen,
- Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen,
- Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen,
- für den Erwerb von Grundstücken, sofern die Gemeindeordnung die Zuständigkeit nicht an den Gemeinderat delegiert hat,
- weitere Ausgaben, die gemäss § 20 Gemeindegesetz der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterstehen.

Verpflichtungskredite sind brutto zu beschliessen. Die Finanzierung und die Folgekosten sind in den Erwägungen zum Beschluss zu umschreiben.

Ein Verpflichtungskredit ist unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Wird der Rechnungsverkehr in einem Jahr abgewickelt, ist keine Kreditabrechnung zu erstellen. Kreditabrechnungen unterstehen dem gleichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren wie die Gemeinderechnungen. Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder aufgegeben wird oder wenn das Vorhaben innerhalb von fünf Jahren noch nicht begonnen wurde.

7.2 Zusatzkredit

Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der gesprochene Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist bei der Gemeindeversammlung bzw. beim Einwohnerrat ein Zusatzkredit vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen. Ist dies ohne bedeutende nachteilige Folgen für die Gemeinde nicht möglich, bewilligt der Gemeinderat den Zusatzkredit und hat die Finanzkommission darüber zu informieren.

Mit der Genehmigung der Kreditabrechnung werden allfällige Mehrausgaben bewilligt.

7.3 Budgetkredit

Der Budgetkredit ermächtigt den Gemeinderat, die Jahresrechnung (sowohl Erfolgs- wie auch Investitionsrechnung) im Budgetjahr für den spezifizierten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten (siehe Punkt 6.6).

7.4 Nachtragskredit

Reicht ein Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehene Aufgabe zu erfüllen, ist bei der Gemeindeversammlung bzw. beim Einwohnerrat ein Nachtragskredit zu verlangen. Kleinere Kreditüberschreitungen sind davon ausgenommen. Erträgt die Ausgabe keinen Aufschub, kann der Gemeinderat sie tätigen. Die Finanzkommission ist über die dringenden Ausgaben zu informieren.

Kein Nachtragskredit ist erforderlich für gebundene Ausgaben sowie für jenen Aufwand, dem im gleichen Rechnungsjahr entsprechend sachbezogener Ertrag gegenübersteht.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Steuerarten

Der Kanton und die Gemeinden erheben folgende Steuern:

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen
- b. Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen
- c. Quellensteuern von bestimmten Steuerpflichtigen
- d. Grundstückgewinnsteuern
- e. Erbschafts- und Schenkungssteuern

2.2 Steuerfüsse

Der Steuerfuss für die Kantonssteuern wird jährlich vom Grossen Rat festgesetzt. Der Steuerfuss für die Gemeindesteuern wird jährlich von der Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung festgelegt. Über den Steuerfuss der Landeskirchen entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.

Der Kantonssteuerfuss setzt sich im Jahre 2020 wie folgt zusammen:

Ordentliche Kantonssteuer	108 %
Kantonssteuer-Zuschlag	3 %
Finanzausgleich	1 %
Total Kantonssteuer	112 %

2.3 Natürliche Personen

Kinder sind für ihr Erwerbseinkommen grundsätzlich ab Geburt selbstständig steuerpflichtig. Das übrige Einkommen sowie das Vermögen werden jedoch bis zur Mündigkeit der Kinder den Inhabern der elterlichen Sorge zugerechnet. Normalerweise werden die Kinder mit Beginn des Jahres, in dem sie mündig (18 Jahre alt) werden, im Steuerregister erfasst.

Bei Verheirateten werden Einkommen und Vermögen beider Ehegatten zusammengerechnet. Der Güterstand spielt keine Rolle. Sie haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Die Solidarhaftung entfällt nur bei Ehetrennung oder Zahlungsunfähigkeit eines Ehegatten. Eingetragene Partnerschaften sind der Ehe gleichgestellt.

2.4 Personengesellschaften

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie einfache Gesellschaften werden nicht als solche besteuert. Die Einkommens- und Vermögenssteuern, Grundstückgewinne und Vermögensanfälle werden den Teilhabern anteilmässig zugerechnet.

2.5 Juristische Personen

Als juristische Personen im steuerlichen Sinn gelten Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Darunter fallen die Aktiengesellschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Genossenschaften, die Vereine und Stiftungen, die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes (z.B. SBB, Kantonalbanken). Die Kapital- und Gewinnbesteuerung der juristischen Personen wird vom Kantonalen Steueramt vorgenommen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die juristischen Personen werden in diesen Textgrundlagen nicht weiter behandelt.

3 Einkommens- und Vermögenssteuern

3.1 Bemessungsgrundlagen und allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Steuerpflicht

- Persönliche Zugehörigkeit: Steuerpflichtig sind Personen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton bzw. in der Gemeinde haben. Der steuerrechtliche Wohnsitz ergibt sich meistens aus der Absicht des dauernden Verbleibens. Diese Steuerpflicht nennt man auch primäre Steuerpflicht.
- Wirtschaftliche Zugehörigkeit: Personen ohne Wohnsitz sind auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie im Kanton bzw. in der Gemeinde einen Geschäftsbetrieb oder Grundstücke besitzen (Eigentum oder Nutzniessung). Diese Steuerpflicht nennt man auch sekundäre Steuerpflicht.

3.1.2 Beginn und Ende der Steuerpflicht mit zeitlichen Grundlagen

Die Steuerpflicht beginnt mit der Wohnsitznahme (primäre Steuerpflicht) oder dem Erwerb von steuerbaren Werten (sekundäre Steuerpflicht) und endet mit dem Tod, Wegzug aus dem Kanton oder Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

Zuständig für die Zustellung der Steuererklärung, die Steuerveranlagung und den Steuerbezug ist jener Kanton bzw. Gemeinde, in welcher die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht Wohnsitz begründet. Bei Zuzug aus einem anderen Kanton oder einer anderen aargauischen Gemeinde wird der Beginn der Steuerpflicht auf den 1. Januar der laufenden Steuerperiode zurückverlegt, sofern die Steuerpflicht auch am Ende der Steuerperiode noch besteht. Beim Wegzug in einen anderen Kanton oder eine andere aargauische Gemeinde wird das Ende der Steuerpflicht auf den 31. Dezember der letzten Steuerperiode zurückverlegt.

Bsp. Zuzug:

Zuzug vom Kanton Zürich per 01.05.2020. Die Steuerperiode beginnt ab 01.01.2020. Für die Steuerperiode 2020 sind sämtliche Einkünfte und Aufwendungen des Jahres 2020 massgebend.

Bsp. Wegzug:

Wegzug in eine andere aarg. Gemeinde per 31.08.2020. Die Steuerpflicht endet per 31.12.2019. Sämtliche Einkünfte und Aufwendungen des Jahres 2020 sind in der neuen Gemeinde zu versteuern.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden jedes Jahr veranlagt. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr. Die Steuerperiode ist mit der Bemessungsperiode identisch. Die Steuerveranlagung wird nach Ablauf der betreffenden Steuerperiode vorgenommen.

Bei Heirat werden beide Eheleute für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.

Bei Scheidung oder bei tatsächlicher Trennung werden beide Ehegatten für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

Bei Beginn und Ende einer wirtschaftlichen (sekundären) Zugehörigkeit besteht die beschränkte Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode, also immer vom 1.1. bis 31.12.

3.1.3 Unterjährige Steuerpflicht

Bei Zuzug aus dem Ausland und Wegzug ins Ausland, Todesfall sowie Eintritt/Austritt aus/in die Quellensteuer erfolgt keine Zurückverlegung des Eintritts- oder Austrittsdatums, sondern eine Abrechnung der Steuerpflicht nach dem Ereignisdatum. Dies ergibt eine sogenannte unterjährige Steuerpflicht. Dabei wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben.

Die regelmässig fliessenden Einkünfte sind für die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens auf 12 Monate umzurechnen. Die unregelmässigen (einmaligen) Faktoren werden nicht umgerechnet.

Bsp: Zuzug vom Ausland am 01.05.2020. Die Steuerpflicht beginnt ab 01.05.2020. Für diese unterjährige Steuerperiode sind sämtliche Einkünfte und Aufwendungen aus der Zeit vom 01.05.2020 bis 31.12.2020 massgebend.

Bei Tod eines Ehegatten werden beide bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Danach beginnt die alleinige Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Somit ergeben sich zwei unterjährige Steuerveranlagungen.

3.1.4 Steuerausscheidung

Grundsätzlich werden das Einkommen und das Vermögen am Wohnsitz besteuert. Ausnahmen bilden die Geschäftsbetriebe und die Grundstücke ausserhalb des Wohnsitzkantons. Diese Werte müssen mittels Steuerausscheidung auf die betreffenden Kantone verteilt werden, sind aber für die Satzbestimmung zu berücksichtigen.

Besitzt eine Person in einer anderen aargauischen Gemeinde eine Liegenschaft oder Geschäftsvermögen, wird keine Steuerausscheidung zwischen den Gemeinden vorgenommen. Einkommen und Vermögen sind dabei ausschliesslich am Wohnsitz zu versteuern.

3.2 Einkommenssteuer

Einkommenssteuerpflichtig sind:

- Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit: Lohn inkl. Provisionen, Zulagen, Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Gratifikationen, Trinkgelder, Naturalbezüge, Spesen, Mitarbeiterbeteiligungen usw.
- Steuerpflichtig ist der Nettolohn, der sich aus Bruttolohn abzüglich der Beiträge an AHV/IV/ALV/EO, Pensionskasse und Unfallversicherung ergibt.
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit: Gewinne aus Geschäfts- und Landwirtschaftsbetrieben.
- Nebenerwerb: aus unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit.
- Renten: AHV- und IV-Renten sind zu 100 % steuerbar. Renten aus der Pensionskasse sind ebenfalls zu 100 % steuerbar. Falls sie vor dem 01.01.2002 zu laufen begonnen haben, sind diese zu 80 % steuerbar. Leibrenten aus privaten Kapitalversicherungen sind zu 40 %, Renten der SUVA und alle übrigen Renten zu 100 % steuerbar.
- Ersatzeinkünfte: Arbeitslosengelder, Erwerbsausfallentschädigungen und Taggelder aus Versicherungen sind zu 100 % steuerbar.
- Erträge aus Wertschriften und Kapitalanlagen: Alle Zinsen aus Sparguthaben, Darlehen, Obligationen, Anlagefonds sowie Dividenden.
- Ertrag aus Beteiligungen: Unter bestimmten Voraussetzungen werden Beteiligungserträge nur zu 50 % des Betrages besteuert.
- Erträge bei Auszahlungen von Einmalprämienversicherungen: sofern sie nicht der Vorsorge dienen.
- Lotteriegewinne über CHF 1'000'000: sind auf dem Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren.
- Unterhaltszahlungen: Steuerpflichtig sind sowohl Ehegatten-Alimente als auch Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder.
- Ertrag aus unverteilter Erbschaften: z.B. Anteil an Liegenschafts- oder Wertschriftenenertrag.
- Einkünfte aus Liegenschaften: Steuerbar sind der Eigenmietwert und die Mietzinserträge. Davon abziehbar sind die werterhaltenden Unterhaltskosten sowie Investitionen, die dem Energiesparen dienen. Anstelle der effektiven Kosten kann ein Pauschalabzug von 10 % (Gebäude am 1. Januar bis und mit 10 Jahre alt) oder 20 % (über 10 Jahre) gemacht werden.
- Kapitalzahlungen für Vorsorgeleistungen Säule 2 und Säule 3a sowie für übrige Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter unterliegen einer separaten Jahressteuer (Abschnitt 3.2.2).

4 Grundstückgewinnsteuer

4.1 System

Die Grundstückgewinnsteuer ist als Objektsteuer gestaltet. Jeder Grundstücksgewinn wird einzeln und unabhängig von den übrigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen festgesetzt. Ergibt sich aus einem Grundstückverkauf ein Verlust, kann dieser nicht mit dem übrigen Einkommen des Steuerpflichtigen oder mit Gewinnen aus anderen Grundstückverkäufen verrechnet werden. Es wird zwischen dem monistischen und dem dualistischen System unterschieden. Der Kanton Aargau wendet das dualistische System an.

4.2 Objekt der Grundstückgewinnsteuer

Steuerpflichtig sind Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken im Kanton Aargau, die sich im **Privatvermögen** des Veräusserers befinden.

4.3 Begriff der Veräusserung

Für eine rechtsgültige Veräusserung eines Grundstückes bedarf es eines öffentlich beurkundeten Vertrages und eines Eintrages im Grundbuch. Die wichtigsten Eigentumsübertragungen sind Verkauf, Tausch und Schenkung.

4.4 Subjekt der Grundstückgewinnsteuer

Steuerpflichtig ist ausschliesslich die veräussernde Person.

4.5 Gewinnberechnung

Der Gewinn berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Erlös und den Anlagekosten.

Der Erlös entspricht in der Regel dem Verkaufspreis - bei dessen Fehlen dem Verkehrswert (z.B. beim Tausch).

Zu den Anlagekosten zählen u.a. folgende Aufwendungen:

- Erwerbspreis (= der im Grundbuch eingetragene Kaufpreis)
- Wertvermehrende Investitionen für Um- und Ausbauten jeglicher Art
- Kosten, die mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstückes verbunden sind

nicht anrechenbar sind:

- Aufwendungen, die bei der ordentlichen Einkommensveranlagung als Abzüge berücksichtigt worden sind oder hätten werden können (Liegenschaftsunterhaltskosten)
- der Wert der Eigenleistungen
- die Hypothekar- und anderen Schuldzinsen
- sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Liegenschaft

Auf diese Weise werden die effektiven oder tatsächlichen Anlagekosten ermittelt.

Sofern ein Grundstück im Zeitpunkt der Veräusserung überbaut ist und mehr als 10 vollendete Jahre im Besitz der veräussernden Person stand, kann anstelle der ausgewiesenen Anlagekosten eine Pauschale in Prozenten des Veräusserungserlöses angerechnet werden.

4.6 Steuerberechnung

Die Steuerberechnung erfolgt in Prozenten des steuerbaren Grundstückgewinnes, abgestuft nach der Besitzesdauer. Die Steuer reduziert sich, je länger das Grundstück im eigenen Besitz war. Ab dem vollendeten 25. Besitzesjahr beträgt die Steuer immer 5 %.

5 Quellensteuer

5.1 Prinzip

Die Quellensteuer wird als Pauschalsteuer auf dem Erwerbseinkommen erhoben. Sie ersetzt die ordentliche Veranlagung.

5.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für den automatischen Abzug an der Quelle (vom Lohn) ist, dass die ausländische erwerbstätige Person

- *keine* Niederlassungsbewilligung C hat
- ein Bruttojahreseinkommen hat, das CHF 120'000 *nicht* übersteigt
- *nicht* mit einer Person verheiratet ist, welche bereits im ordentlichen Verfahren besteuert wird

Personen, die der Quellensteuer unterstehen, können für jede Steuerperiode bis zum 31. März des Folgejahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen wenn

- der Grossteil der weltweiten Einkünfte (beider Ehegatten) in der Schweiz steuerbar ist,
- ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist, oder
- eine ordentliche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

Die Pauschalsteuer wird vom Arbeitgeber abgezogen und an das Kantonale Steueramt weitergeleitet. Der Arbeitgeber muss den Abzug so lange vornehmen, bis rechtskräftig entschieden wurde, eine nachträgliche ordentliche Veranlagung vorzunehmen.

Wird die Einkommenslimite von CHF 120'000 (brutto) überschritten, so ist für diese Person und deren Ehegatten das Verfahren der nachträglichen ordentlichen Veranlagung durchzuführen. Es wird jedoch weiterhin die Quellensteuer als Sicherungssteuer abgezogen und mit den ordentlichen Steuern verrechnet.

5.3 Verfahrensablauf

Die Durchführung der Quellenbesteuerung obliegt dem Kantonalen Steueramt. Schuldner der steuerbaren Leistung ist der Arbeitgeber. Er ist verpflichtet, die Steuer abzuliefern. Eine nachträgliche ordentliche Besteuerung ist durch das lokale Gemeinde- oder Regionalsteueramt vorzunehmen.

8 Bezug, Erlass und Sicherung der Steuern und Bussen

8.1 Steuerbezug

Bezugsbehörde für die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Grundstückgewinnsteuern sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuern ist der Gemeinderat, der die zuständige Amtsstelle bestimmt. Dies ist meist die Finanzverwaltung. Der Bezug der übrigen Steuern erfolgt durch das Kantonale Steueramt.

8.2 Fälligkeit

Die periodisch geschuldeten Steuern sind bis 31. Oktober des Steuerjahres zu bezahlen. Ab 1. November wird auf den Ausstand ein Verzugszins erhoben. Für das Jahr 2021 beläuft sich dieser auf 5.1 %.

Die Fälligkeit tritt auch ein, wenn die Steuer aufgrund einer provisorischen Rechnung gefordert wird oder wenn gegen die Veranlagung ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

8.3 Skonto und Zinsen

Auf Zahlungen, die bis zum 31. Oktober des Steuerjahres geleistet werden sowie auf zuviel bezahlten Steuern wird ein Vergütungszins gewährt. Offensichtlich übersetzte, nicht in Rechnung gestellte Zahlungen können zurückbezahlt werden. Für das Jahr 2021 beträgt der Zinssatz 0.1 %. Vergütungszinsen für Vorauszahlungen bis 31. Oktober sind steuerfrei.

8.4 Provisorische Rechnung

Für periodisch geschuldete Steuern wird für jede Steuerperiode in der Höhe des mutmasslichen Steuerbetrags eine provisorische Rechnung zugestellt.

Bei Steuerpflichtigen, die bis zum Abgabetermin der Steuererklärung die provisorische Rechnung noch nicht bezahlt haben, kann die Höhe der zu bezahlenden provisorischen Rechnung in einer Verfügung festgestellt werden. Diese Verfügung ist in Sachen Bezug (Betreibung usw.) einer definitiven Steuerveranlagung gleichgestellt.

Dieses Vorgehen hat in der Praxis nur noch untergeordnete Bedeutung.

1 Sozialversicherungen

1.1.1 Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bei dem am 1. Januar 1948 in Kraft getretenen AHV-Gesetz handelt es sich um eine allgemeine, obligatorische Volksversicherung. Die AHV hat die sozialpolitische Aufgabe, den infolge Alters oder Todes erfahrungsgemäss zurückgehenden oder dahinfallenden Arbeitsverdienst wenigstens teilweise zu ersetzen. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber und der öffentlichen Hand.

1.1.2 Aufgaben der Gemeinde

Gemäss der geltenden Gesetzgebung hat jede Gemeinde eine Zweigstelle zu führen, deren Leiter vom Gemeinderat gewählt wird. Die Gemeindezweigstelle verkehrt direkt mit der kantonalen Ausgleichskasse (SVA Aargau).

1.1.3 Versicherte Personen

Versichert nach Massgabe des Gesetzes sind:

- a. die natürlichen Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben
- b. die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben
- c. Schweizer Bürger, die im Auftrag der Eidgenossenschaft im Ausland tätig sind

1.1.4 Beitragspflichtige Personen

Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in dem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben. Von der Beitragspflicht befreit sind die erwerbstätigen Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben. Ebenfalls nicht beitragspflichtig sind erwerbstätige Personen im ordentlichen Rentenalter, sofern ihr Bruttolohn pro Arbeitgeber CHF 16'800.00 nicht übersteigt.

1.1.5 Leistungen

Die Altersrente

Anspruch auf eine Altersrente haben Frauen und Männer, die das 64. resp. 65. Altersjahr vollendet haben. Jeder Ehegatte erhält seine eigene Rente. Ist nur ein Ehegatte rentenberechtigt, wird die Rente ausschliesslich aufgrund der eigenen Beiträge berechnet. Sind beide Ehegatten rentenberechtigt, oder ist eine Person verwitwet oder geschieden, werden bei der Berechnung die Einkommen während der Ehe hälftig geteilt (Splitting). Hinzu kommen allfällige Betreuungsgutschriften oder Gutschriften für die Kindererziehung

Alle Versicherten können auf Wunsch ihre Rente um ein oder zwei ganze Jahre vorbeziehen. Sie müssen dabei als Gegenleistung eine lebenslange Rentenkürzung in Kauf nehmen. Es besteht auch die Möglichkeit, den Bezug der Rente hinauszuschieben und während mindestens 1 bis max. 5 Jahren auf die Altersrente zu verzichten. Die später bezogene Rente wird je nach Länge der Aufschubsdauer um einen Zuschlag erhöht.

Obiges gilt ab 1. Januar 2007 auch für gleichgeschlechtliche Paare mit eingetragener Partnerschaft.

Die Kinderrente

Bezüger von Invaliden- oder Altersrenten haben für jedes Kind oder Pflegekind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beziehen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Die Kinderrenten betragen 40 % der entsprechenden Alters- oder Invalidenrente.

Im Partnerschaftsgesetz ist die Adoption von Kindern der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners möglich (Stiefkindadoption). Zudem kann eine Partnerin oder ein Partner eigene oder adoptierte Kinder aus einer früheren Beziehung oder infolge einer früheren Einzeladoption in die Partnerschaft mitbringen. Das Kindsverhältnis besteht auch in der Partnerschaft nur zu diesem Elternteil. Zur Partnerin oder zum Partner kann ein Pflegeverhältnis entstehen. Ein Anspruch auf Kinderrente ist somit möglich.

Die Witwen-/Witwerrente

Eine Witwe, die im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder hat, hat Anspruch auf eine Witwenrente. Eine Witwe, die im Zeitpunkt der Verwitwung keine Kinder hat, hat Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und mindestens fünf Jahre verheiratet war. Ein verwitweter Mann hat nur solange Anspruch auf eine Witwerrente, bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.

Geschiedene können nach dem Tod ihres Ex-Gatten bzw. ihrer Ex-Gattin unter gewissen Voraussetzungen eine Witwen- oder Witwerrente beantragen.

Überlebende aus einer gleichgeschlechtlichen Verbindung haben nur solange Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, als sie oder er Kinder unter 18 Jahren hat. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet.

Die Waisenrente

Kinder haben beim Tode des Vaters oder der Mutter Anspruch auf eine Waisenrente. Der Anspruch besteht bis zur Vollendung des 18. Altersjahres, bzw. maximal bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, sofern sich das Kind in Ausbildung befindet. Sind beide Elternteile gestorben, so haben die Kinder Anspruch auf zwei Waisenrenten. Ist ein Ehegatte gestorben und der andere betagt oder invalid, wird eine Waisenrente und eine Kinderrente ausgerichtet. Siehe betreffend Partnerschaftsgesetz auch Erläuterungen unter Kinderrente (sinngemässe Anwendung).

Die Erziehungsgutschrift

Erziehungsgutschriften werden für Zeitabschnitte angerechnet, während denen die Eltern oder ein Elternteil Kinder hatten und im Sinne von Art. 1a Abs. 1 und 3 AHVG versichert waren. Der Anspruch entsteht ab dem der Geburt des ersten Kindes folgenden Kalenderjahr und erlischt spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das jüngste Kind das 16. Altersjahr vollendet. Bei verheirateten Eltern wird die Erziehungsgutschrift während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe hälftig geteilt. Dies gilt auch, wenn erst ein Elternteil bzw. Ehegatte rentenberechtigt ist. Geschiedene oder nicht verheiratete Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge können unter gewissen Umständen eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften abschliessen.

Die Erziehungsgutschrift wird zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs von Amtes wegen festgestellt. Die Gutschrift entspricht der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls.

Die Betreuungsgutschrift

Eine Betreuungsgutschrift wird Personen angerechnet, welche nahe Verwandte betreuen, die eine Hilflosenentschädigung beziehen. Als Verwandte gelten Eltern, Kinder, Geschwister und Grosseltern sowie Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder. Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften besteht nur, wenn sich die betreuende und die pflegebedürftige Person überwiegend, d.h. während mindestens 180 Tagen im Jahr, in derselben, leicht erreichbaren Wohnsituation befinden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die betreuende Person nicht mehr als 30 km entfernt vom Wohnort der pflegebedürftigen Person wohnt oder nicht länger als eine Stunde benötigt, um bei der pflegebedürftigen Person zu sein. Die Jahre, für die Ihnen eine Betreuungsgutschrift angerechnet werden kann, werden im Individuellen Konto eingetragen. Der ge-

naue Betrag wird erst zum Zeitpunkt der Rentenberechnung festgesetzt. Die Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente im Zeitpunkt des Rentenanspruchs. Betreuungs- und Erziehungsgutschriften können nicht gleichzeitig gutgeschrieben werden.

1.2 Leistungen der Invalidenversicherung

Hauptziel der IV ist die Eingliederung oder Wiedereingliederung von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen ins Erwerbsleben; die IV gewährt daher in erster Linie Eingliederungsmassnahmen. Unerheblich für Leistungen der IV ist, ob die Invalidität körperlicher oder geistiger Natur ist und ob sie durch ein Geburtsgebrechen, eine Krankheit oder einen Unfall verursacht wurde.

Anspruch auf eine Rente entsteht erst, wenn die berufliche Eingliederung oder Wiedereingliederung nicht oder nur teilweise möglich ist. Anspruch auf Rentenleistungen der IV haben Versicherte, die wegen eines Gesundheitsschadens voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind.

Bei beruflichen Eingliederungsmassnahmen besteht keine Wartefrist, bei der Rente hingegen eine solche von einem Jahr. Der Rentenanspruch entsteht jedoch frühestens sechs Monate nach Eingang der IV-Anmeldung.

Unmittelbar nach Eingang der Anmeldung können parallel zu den Sachverhaltsabklärungen Frühinterventionsmassnahmen eingeleitet werden, mit dem Ziel, eine Invalidität zu verhindern. Auf Frühinterventionsmassnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Weitere Massnahmen zur beruflichen Eingliederung können geleistet werden, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die IV ist eine Versicherung, deren Leistungen ohne Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse ausgerichtet werden.

Leistungen der Invalidenversicherung:

- Frühinterventionsmassnahmen
- Medizinische Massnahmen bei Minderjährigen
- Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung
- Massnahmen beruflicher Art (erstmalige Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Arbeitsversuch)
- Wiedereingliederung von Rentenbezüger/innen
- Hilflosenentschädigung
- Intensivpflegezuschlag (bei täglichem Betreuungsaufwand von mind. 4 Stunden) für Minderjährige, die eine Hilflosenentschädigung beziehen und sich zu Hause aufhalten
- Assistenzbeitrag
- Hilfsmittel
- Akzessorische Leistungen (Taggelder, Reisekosten und Zehrgeld)
- Invaliden-Renten ($\frac{1}{4}$ -, $\frac{1}{2}$ -, $\frac{3}{4}$ - und 1/1-Rente)

Der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung erlischt grundsätzlich spätestens am Ende des Monats, in welchem der Anspruch auf eine Altersrente entsteht.

1.3 Erwerb ersatzordnung

Die Erwerb ersatzordnung (EO) deckt 80 % des vordienstlichen Einkommens, jedoch max. CHF 196.00 pro Tag, bei Militär-, Rotkreuz- und Zivildienst sowie im Zivilschutz. Weiter werden Entschädigungen ausgerichtet für eidgenössische oder kantonale Kaderbildungskurse von Jugend und Sport sowie für Jungschützenleitende.

Die Auszahlung erfolgt an die Arbeitgebenden, sofern für die Zeit des Dienstes ein Lohn ausbezahlt wird und soweit die Entschädigung die Lohnzahlung nicht übersteigt.

Der Betreuungsurlaub:

Ab dem 01.07.2021 gewährt das neue Betreuungsgesetz eine neue Leistung. Erwerbstätige Eltern können einen 14-wöchigen Urlaub für die Betreuung eines schwer kranken oder verunfallten Kindes beantragen. Der Urlaub kann innerhalb von 18 Monaten bezogen werden, am Stück oder tageweise. Die Entschädigung wird durch die Erwerbersatzordnung finanziert.

1.4 Mutter- und Vaterschaftsentschädigung

Erwerbstätige Mütter und Väter erhalten ab dem Tag der Niederkunft 80 % des durchschnittlichen vor der Niederkunft erzielten Erwerbseinkommens, jedoch max. CHF 196.00 pro Tag.

Der Anspruch

- auf Mutterschaftsentschädigung wird nach der Geburt
- auf Vaterschaftsurlaub wird nach dem Bezug aller Urlaubstage geltend gemacht.

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung endet spätestens am 98. Tag nach dessen Beginn.

Der Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung endet nach dem Bezug von 14 Taggeldern, spätestens nach Ablauf der Rahmenfrist von sechs Monaten nach der Geburt.

Anspruchsberechtigt sind Mütter und Väter, die in den letzten neun Monaten unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren und während dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und im Zeitpunkt der Niederkunft als Arbeitnehmende oder Selbständigerwerbende gelten. Anspruch haben auch Bezugsberechtigte, die wegen Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall oder Invalidität ein Taggeld beziehen, das auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde.

1.5 Familienzulagen

Anspruch auf Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft haben unter gewissen Voraussetzungen Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende.

Man unterscheidet zwischen Kinderzulagen und Ausbildungszulagen. Die Kinderzulage wird bis und mit dem Monat ausgerichtet, in dem der 16. Geburtstag des Kindes liegt oder bis für das Kind eine Ausbildungszulage ausgerichtet wird. Die Ausbildungszulage wird ab Beginn des Monats, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, frühestens jedoch ab Beginn des Monats in dem der 15. Geburtstag des Kindes liegt, ausgerichtet. Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht nur, wenn sich die/der Jugendliche in Ausbildung befindet und endet spätestens in dem Monat, in dem der 25. Geburtstag des/der Jugendlichen liegt. Die Kinderzulagen betragen im Kanton Aargau CHF 200.00, die Ausbildungszulagen CHF 250.00 im Monat.

Landwirte und deren Angestellte haben unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Familienzulagen. Im Talgebiet betragen die Kinderzulagen CHF 200.00 und die Ausbildungszulagen CHF 250.00 pro Monat. Im Berggebiet erhöht sich dieser Betrag um jeweils CHF 20.00 pro Monat.

Landwirtschaftliche Angestellte können unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich einen Anspruch auf Haushaltungszulagen geltend machen. Diese beträgt CHF 100.00 im Monat.

1.6 Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Ergänzungsleistungen werden durch Steuergelder des Bundes und der Kantone finanziert und durch die Kantone ausgerichtet.

Per 1. Januar 2021 tritt die EL-Reform und damit neues Recht in Kraft. Für Versicherte, welche vor dem 1. Januar 2021 einen EL-Anspruch haben, gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren. Während dieser Zeit wird der Anspruch sowohl nach altem als auch nach neuem Recht berechnet. Zur Anwendung kommt die bessere Variante. Wenn die Variante nach bisherigem Recht besser ist, bleibt der bisherige Anspruch erhalten und das neue Recht gelangt erst ab Januar 2024 zur Anwendung. Sobald die Variante nach neuem Recht besser ist, erfolgen alle zukünftigen Berechnungen nach neuem Recht.

Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben Personen,

- die einen Anspruch auf eine Rente der AHV oder IV oder eine Hilflosenentschädigung der IV haben oder während mindestens sechs Monaten ein IV-Taggeld erhalten,
- in der Schweiz Wohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt haben, und
- Bürgerin oder Bürger der Schweiz oder eines EU/EFTA-Mitgliedstaates sind oder
- als Ausländerin oder Ausländer seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben. Für Flüchtlinge und Staatenlose beträgt die Frist fünf Jahre.

Unter gewissen Voraussetzungen können auch Personen ohne Grundleistung der AHV/IV einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben (sog. "rentenlose EL").

Ab Januar 2021 setzt ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen zudem voraus, dass das Vermögen (ohne selbstbewohnte Liegenschaft) bei Alleinstehenden unter CHF 100'000.00, bei Ehepaaren unter CHF 200'000.00 und bei Kindern unter CHF 50'000.00 liegt (gilt nicht bei rückwirkendem Anspruch).

Die Anmeldung für Ergänzungsleistung ist im Kanton Aargau bei der Gemeindegewaltstelle des Wohnortes einzureichen. Die Gemeindegewaltstelle nimmt eine erste Prüfung der Anmeldung vor (z.B. via Einwohnerkontrolle, Steueramt) und leitet sie an die SVA Aargau weiter.

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht in der Regel ab dem Monat der Anmeldung. Wird die Anmeldung innerhalb von sechs Monaten seit der Zustellung der AHV- oder IV-Rentenverfügung eingereicht, beginnt der Anspruch auf Ergänzungsleistungen mit dem Monat der Anmeldung für die Rente, frühestens jedoch mit der Rentenberechtigung. Bei einem Heimeintritt beträgt die Einreichungsfrist ebenfalls sechs Monate, d.h. wenn die Anmeldung innert sechs Monaten nach dem Heimeintritt eingeht, beginnt der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ab dem Monat des Heimeintritts.

Die Ergänzungsleistungen bestehen aus:

- der jährlichen Ergänzungsleistung (monatliche Auszahlung)
- der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (separate Vergütung).

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen.

Dabei wird zwischen Personen unterschieden, die zu Hause oder in einem Heim leben.

Die anerkannten Ausgaben sind im Gesetz abschliessend geregelt. Als Ausgaben anerkannt werden: Pauschalbetrag für den Lebensbedarf, Pauschalbetrag für die Krankenkassenprämie in Höhe der effektiven Krankenkassenprämie (max. Pauschalbetrag der kantonalen Durchschnittsprämie), Wohnkosten (bei Mietern und Wohneigentümern), Heimkosten, Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen bei Wohneigentum, Nichterwerbstätigenbeiträge, geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, seit 2021 Nettobetreuungskosten für notwendige und ausgewiesene familienergänzende Betreuung von Kindern unter 11 Jahren.

Zu den anrechenbaren Einnahmen gehören Einnahmen jeglicher Art wie etwa Renten und Taggelder, Erwerbseinkommen, Unterhaltsbeiträge, ein Teil des Vermögens (Vermögensverzehr), der Ertrag aus Vermögen, Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet wurde.

Die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten erfolgt nach Einreichung der entsprechenden Kostenbelege. Die Vergütung muss innert 15 Monaten nach Rechnungsstellung geltend gemacht werden. Eine Vergütung erfolgt nur, sofern keine weitere Versicherung dafür aufkommt. Die häufigsten Krankheits- und Behinderungskosten sind:

- Franchise und Selbstbehalt der obligatorischen Krankenversicherung bis max. CHF 1'000.00 im Jahr
- Zahnärztliche Behandlungen
- Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Hilfe, Pflege und Betreuung zur Hause sowie in Tagesstrukturen
- Vorübergehende Heimaufenthalte

2 Arbeitslosenversicherung ALV

Seit dem 1. April 1977 ist die Arbeitslosenversicherung für die in der Schweiz tätigen Arbeitnehmenden obligatorisch. Das Gesetz will den versicherten Personen einen angemessenen Ersatz für Erwerbsausfälle garantieren wegen:

- a. Arbeitslosigkeit
- b. Kurzarbeit
- c. Schlechtem Wetter
- d. Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (Insolvenz)

Alle Arbeitnehmenden sind von Gesetzes wegen aufgrund ihrer Beschäftigung versichert. Die Versicherten haben dazu nichts vorzukehren. Die Beiträge sind mit der AHV zu entrichten.

2.1 Aufgaben der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV)

Zentralstelle für die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist das Kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Der Kanton betreibt regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Diesen obliegt die Kontrolle der Versicherten, mit denen sie in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens alle zwei Monate, ein Beratungs- und Kontrollgespräch führen sollen. Die RAV unterstützen und fördern Stellensuchende, insbesondere Arbeitslose oder unmittelbar von Arbeitslosigkeit Bedrohte, bei der Wiedereingliederung in den Erwerbsprozess. Zu diesem Zweck vermitteln sie Arbeit und beraten und informieren in Arbeitsmarkt-, Weiterbildungs- und Umschulungsfragen. Sie arbeiten eng mit Gemeinden, Arbeitslosenkassen, Arbeitgeberfirmen, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, Berufsberatungsstellen, privaten Arbeitsvermittlungstellen, Anbietern und Anbieterinnen arbeitsmarktlicher Massnahmen, den Sozialdiensten und anderen öffentlichen und privaten Stellen zusammen.

2.2 Anmeldung von Stellensuchenden

Wer arbeitslos wird, muss sich spätestens am ersten Tag seiner Arbeitslosigkeit beim RAV seiner Region melden. Im Sinne der Prävention gegen Arbeitslosigkeit empfehlen die RAV des Kantons Aargau den stellensuchenden Personen, sich möglichst schon zu Beginn der Kündigungsfrist beim zuständigen RAV zu melden.

Beim RAV werden alle für die Vermittlung notwendigen Daten erfasst und die stellensuchende Person erhält alle wichtigen Merkblätter und Formulare, u.a. auch den Antrag auf Arbeitslosenentschädigung. Diesen füllt die stellensuchende Person selbständig aus und schickt ihn so schnell wie möglich der von ihr gewählten Arbeitslosenkasse zu. Innerhalb der nächsten fünfzehn Tage findet dann das eigentliche Erstgespräch zwischen Personalberater/in und stellensuchender Person statt.

2.3 Kooperation Arbeitsmarkt

Unter dem Namen „Kooperation Arbeitsmarkt“ arbeiten die Invalidenversicherung (IV) der SVA Aargau und die RAV des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA) mit interessierten Gemeinden

systematisch und intensiv zusammen. Diese schweizweit einzigartige Zusammenarbeit hat das Ziel, mehr stellensuchende Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren und Arbeitgebende schnell und unbürokratisch zu beraten. Die "Kooperation Arbeitsmarkt" ist aus dem Pilotprojekt "Pforte Arbeitsmarkt" in Menziken hervorgegangen.

Mit der Kooperation Arbeitsmarkt treten die institutionellen Grenzen im Kanton Aargau noch weiter in den Hintergrund, wenn Stellensuchende in den Arbeitsmarkt integriert werden. Dank der engen Zusammenarbeit der Invaliden- und Arbeitslosenversicherung können Versicherte und Arbeitgebende zukünftig durch eine einzige Stelle beraten werden; ohne wechselnde Ansprechpersonen.

Die Gemeinden können im Rahmen der Kooperation Arbeitsmarkt die RAV neu mit der Arbeitsmarktintegration von Sozialhilfebeziehende beauftragen, sofern sie diese Aufgabe nicht selber wahrnehmen möchten.

3 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie die kantonal erlassenen gesetzlichen Grundlagen dazu, namentlich das Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG), stellen den Gemeinden primär die nachfolgenden Aufgaben in den Bereichen Zweigstellen SVA, Finanzverwaltungen und Sozialdienste:

3.1 Prämienverbilligung

Der Kanton Aargau gewährt seinen Einwohnerinnen und Einwohnern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Verbilligungsbeiträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Ob ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, geht aus den Steuerdaten hervor. Massgebend ist die Steuerveranlagung, die ausgehend vom Anspruchsjahr drei Jahre zurückliegt. Für die Prämienverbilligung 2021 beispielsweise die definitiven Steuerdaten 2018.

Der Antrag auf Prämienverbilligung kann unter www.sva-ag.ch/pv-online gestellt und der SVA direkt übermittelt werden, sobald der entsprechende Code per Post zugestellt ist. Wer keinen Code erhalten hat, aber trotzdem einen Antrag für die Prämienverbilligung stellen möchte, der kann auf der Webseite der SVA Aargau einen Code bestellen. Dabei kann der Kunde auswählen, ob er den Code per Post erhalten möchte oder per SMS direkt auf sein Handy. Ein Antrag auf Ausrichtung der Prämienverbilligung ist bis spätestens 31. Dezember im Vorjahr des Anspruchsjahres zu stellen, andernfalls verwirkt der Anspruch. Die notwendigen Daten für die Berechnung der Prämienverbilligung stammen aus der Schnittstelle zum Steueramt, der Einwohnerkontrolle und der Krankenversicherer. Wenn alle Daten vorhanden sind, wird der Antrag automatisch verfügt. Bei EL-BezügerInnen fliesst die Verbilligung automatisch in die EL-Berechnung ein.

Hat sich das Einkommen oder die persönliche Situation seit dem massgebenden Steuerjahr verändert, kann beziehungsweise muss uns dies mitgeteilt werden. Bei einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse um mind. Fr. 20'000 oder 20% besteht eine gesetzliche Meldepflicht. Der Änderungsantrag kann direkt online unter www.sva-ag.ch/meldung ausgefüllt und mit den entsprechenden Unterlagen an uns übermittelt werden.

Die SVA-Zweigstellen sind in diesem Rahmen Auskunftsstelle, auch beim Ausfüllen des Online-Antrages unterstützen sie die Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger.

Zu viel bezogene Prämienverbilligungen müssen zurückerstattet werden. Ab dem Jahr 2021 werden systematische Nachkontrollen durchgeführt.

Gemäss §17 Abs. 1 und 2 haben Sozialhilfebezüger maximal Anspruch auf einen Beitrag in der Höhe der Richtprämie. Die Gemeinde kann eine allfällige Differenz zwischen der effektiven KVG Prämie und der Richtprämie geltend machen sofern der Eintritt in die Sozialhilfe im Kan-

ton Aargau nach dem 30. September stattgefunden hat und somit nicht ausreichend Zeit für einen Wechsel in ein günstigeres Versicherungsmodell bestand.

3.2 Kostenverteilung/Massnahmen bzgl. Verlustscheine Krankenversicherungen ab 01.01.2018

Für Verlustscheine aus ausstehenden KVG-Forderungen, die aufgrund von Betreibungen ab 1. Januar 2018 entstehen, sind gemäss der aktuellen kantonalen Aufgaben- und Lastenverteilung ab dem Jahr 2018 die Gemeinden zuständig.

Die Gemeinden erhalten via *Connect Fallbearbeitung* Meldungen über die beim Krankenversicherer eingegangene und der SVA vom Krankenversicherer gemeldete Betreibungen. Gleichzeitig werden die betroffenen Personen informiert. Im Sinne einer aktiven Fallführung haben die Gemeinden ab Eingang der Betreibungsmeldung optional und fakultativ folgende Möglichkeiten:

- Einsichtnahme in Betreibungsakten und Steuerunterlagen zur Abklärung der finanziellen Situation
- Einladung des Schuldners zum Gespräch oder briefliche Kontaktaufnahme
- Unterstützung von zahlungsunfähigen Personen
- Abschätzen der Wahrscheinlichkeit, ob ein Verlustschein entsteht und wenn ja, Budgetierung der voraussichtlichen Kosten

Die Gemeinden tragen dabei 85 Prozent der gemäss Art. 65 KVG relevanten Kosten, das heisst des Gesamtbetrages (ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinsen und Betreibungskosten) der entsprechenden Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Zahlungspflichtig ist die Gemeinde, in welcher die Schuldnerin oder der Schuldner zum Zeitpunkt der Betreibungserhebung Wohnsitz hatte (§ 28 KVGG).

Es gilt zu beachten, dass die Verlustscheine nach wie vor beim Krankenversicherer bleiben und der/die Schuldner*in nach wie vor den gesamten Forderungsbetrag schuldig bleibt. Die Gemeinde, die für die Verlustscheinkosten aufkommen musste, hat im Gegenzug auch Anspruch auf allfällige Rückerstattungsbeiträge im Zusammenhang mit dem Verlustschein. Die Rückerstattungen berechnen sich je nach deren Zustandekommen wie folgt:

1. 50% des eingegangenen Betrages im Falle einer Zahlung durch den/die Schuldner*in
2. 85% des Prämienverbilligungsanspruches im Falle eines rückwirkenden Anspruchs
3. 100% des von der Gemeinde getragenen Betrages im Falle einer Vertragsannullierung (Beispielsweise wenn der/die Versicherte bei zwei oder mehreren Krankenversicherungen gleichzeitig versichert war)

Die Verteilung der Verlustscheinkosten- und Rückerstattungen erfolgt einmal jährlich durch die SVA Aargau.

4 Öffentliche Fürsorge

Die Bundesverfassung enthält ein Recht auf Hilfe in Notlagen und eine an die Kantone gerichtete Zuständigkeitsvorschrift für die öffentliche Fürsorge. Bei der Sozialhilfe handelt es sich deshalb um eine Aufgabe der Kantone und nicht etwa des Bundes. Die Kantone bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise in ihrem Zuständigkeitsbereich die Fürsorge gewährt wird.

Art und Mass der Unterstützung werden von der zuständigen Behörde bestimmt. Das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) des Kantons Aargau enthält zudem den Grundsatz der Subsidiarität für die öffentliche Sozialhilfe. Daraus ist abzuleiten, dass der Hilfesuchende gestützt auf seine Eigenverantwortung zuerst seine eigene Kraft und seine eigenen Mittel einzusetzen hat. In zweiter Linie erfolgt die Hilfe von Verwandten, Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien oder Zuwendungen Dritter. Die öffentliche Sozialhilfe kommt grundsätzlich erst zum Tragen, wenn die Hilfe mit anderen Mitteln nicht möglich ist.

4.1 Sozialdienste und Behörden

4.1.1 Gemeinden

Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Gemäss Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 sind die Gemeinden verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Die Aufgabe kann in Zusammenarbeit mit andern Gemeinden oder Dritten erfolgen. Die entsprechenden Massnahmen sind durch die Gemeinden auf das Schuljahr 2018/2019 umzusetzen. Details dazu sind dem Gesetz und weiteren Bestimmungen zu entnehmen.
- Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf selbst oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Notunterkünfte für Obdachlose. Sie kann diese Aufgaben Dritten übertragen und regelt die Kostenbeteiligung der Benützenden.
- Die Gemeinden können Arbeitslosen, die ihre Ansprüche auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft oder keine Taggeldansprüche besessen haben, die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen ermöglichen.
- Die Gemeinde führt einen Sozialdienst. Mehrere Gemeinden führen nach Möglichkeit zusammen einen regionalen Sozialdienst. Die Gemeinde führt eine Sozialstatistik nach den Vorgaben des Bundes. Sie kann ihre Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte übertragen. Sie stellt dabei den Datenschutz sicher.
- Die Gemeinde macht den kantonalen Beitrag mit Gesuch bei der zuständigen kantonalen Behörde geltend.
- Die Gemeinde trägt die Kosten für die Infrastruktur und den Betrieb des kommunalen oder regionalen Sozialdienstes, die immaterielle Hilfe, die Inkassohilfe sowie die weiteren Massnahmen der sozialen Prävention.
- Kanton und Gemeinden können durch die Gewährung von Beiträgen oder durch den Abschluss von Leistungsverträgen private Institutionen, die im Rahmen dieses Gesetzes tätig sind, fördern und unterstützen. Vorbehalten bleiben besondere Subventionsbestimmungen.
- Der Gemeinderat oder eine von ihm eingesetzte Sozialkommission ist die Sozialbehörde der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Zusammenarbeit der Gemeinden.

Der Sozialbehörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Sozialbehörde trifft die nach diesem Gesetz erforderlichen Verfügungen und Entscheide, soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen ist.
- Sie fördert und koordiniert die private soziale Tätigkeit in der Gemeinde und die Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Sozialinstitutionen.

4.1.2 Kanton

Der Kanton führt den Kantonalen Sozialdienst, dem insbesondere folgende Aufgaben obliegen:

- a. Beratung von Gemeinden, Behörden und Institutionen
- b. Amtsverkehr mit Gemeinden, anderen Kantonen, dem Bund und dem Ausland
- c. Planung, Förderung und Koordination privater und öffentlicher sozialer Tätigkeiten im Kanton
- d. Weiterbildung der in der Sozialhilfe tätigen Personen sowie der Mitglieder der Sozialbehörden
- e. Führung von Statistiken in Zusammenarbeit mit den Gemeinden

4.1.3 Übrige Organe

Aufsichtsbehörden und Rechtsmittelinstanzen sind der Kantonale Sozialdienst (Beschwerdestelle SPG), das Verwaltungsgericht und der Regierungsrat.

4.2 Art und Umfang der Hilfe

Anspruch auf Sozialhilfe besteht, sofern die eigenen Mittel nicht genügen und andere Hilfeleistungen nicht rechtzeitig erhältlich sind oder nicht ausreichen. Den individuellen Verhältnissen der Hilfe suchenden Person ist Rechnung zu tragen.

4.2.1 Leistungen

Die Sozialhilfe umfasst vor allem die persönliche Hilfe (immaterielle Hilfe = Beratung, Betreuung und Vermittlung von Dienstleistungen) sowie die materielle Hilfe.

Materielle Hilfe wird auf Gesuch hin in der Regel durch Geldleistungen oder durch Erteilung von Kostengutsprachen gewährt. Liegen besondere Umstände vor, kann materielle Hilfe auch auf andere Weise erbracht werden.

Für die Bemessung der materiellen Hilfe sind die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) erlassenen Richtlinien, mit Gültigkeit per 1. Januar 2017, mit geringfügigen kantonalen Anpassungen, massgebend. (Beschluss des Regierungsrates vom Oktober 2016: Grundsätzliche Übernahme der SKOS-Richtlinien per 01.01.2017).

4.2.2 Gesuch und Auskunftspflicht

Das Gesuch um materielle Hilfe hat schriftlich zu erfolgen. Das Gesuch ist von der gesuchstellenden Person zu unterzeichnen, bei Verheirateten durch die Ehegatten mitzuunterzeichnen.

Personen, die Leistungen nach dem SPG geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

4.3 Kostenpflicht und Kostenersatz bei Nothilfe im Sinne von § 6 SPG und § 5 SPV

Ist eine Person ausserhalb ihres Wohnkantons oder ihrer Wohngemeinde auf sofortige Hilfe angewiesen, so muss der Aufenthaltskanton bzw. die Aufenthaltsgemeinde ihr diese leisten.

Der Wohnkanton/die Wohngemeinde vergütet dem Aufenthaltskanton/Aufenthaltsgemeinde, der einen Bedürftigen im Notfall unterstützt, die Kosten der notwendigen und der in seinem Auftrag ausgerichteten weiteren Unterstützung sowie die Kosten der Rückkehr des Unterstützten an den Wohnort.

Die Gemeinde ist zahlungspflichtig für die Kosten der materiellen Hilfe, der Massnahmen zur wirtschaftlichen Verselbständigung, der Elternschaftsbeihilfe, der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und der Beschäftigungsprogramme.

Der Kanton trägt nach Abzug allfälliger Beiträge die Kosten für die Infrastruktur und den Betrieb des Kantonalen Sozialdienstes, die materielle Hilfe im Rahmen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) sowie internationaler Abkommen und die materielle Hilfe an Personen ohne Unterstützungswohnsitz. An die übrigen Kosten vergütet der Kanton der Gemeinde einen prozentualen Anteil.

4.4 Asylsuchende/Flüchtlinge

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatland oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Die Schweiz empfängt seit Jahrhunderten zahlreiche Einwanderer. Es gibt unterschiedliche Gründe, warum Menschen ihr Land verlassen und in die Schweiz einwandern. Einige kommen um hier zu arbeiten, andere flüchten vor einem Krieg, wieder andere benötigen Schutz vor Verfolgung. Das Asylgesetz (AsylG) regelt den Aufenthalt in der Schweiz. Asylsuchende haben während des Verfahrens den Status N. Auf offensichtlich missbräuchliche Gesuche erhalten Asylsuchende den Nichteintretensentscheid (NEE).

Die Mehrheit der Asylsuchenden muss nach dem Abschluss des Asylverfahrens die Schweiz wieder verlassen.

Mittellose Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige und anerkannte Flüchtlinge werden durch die öffentliche Fürsorge gemäss Sozialhilfe- und Präventionsgesetz bzw. Verordnung (SPG/SPV) unterstützt. Asylsuchende erhalten eine durch den Kanton zugewiesene Unterkunft und unterstehen der Grundversicherung bei anerkannten Krankenkassen. Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge kommen in den Genuss einer Gleichbehandlung gegenüber ordentlichen BezügerInnen materieller Hilfe und haben in diesem Sinne analogen Anspruch auf Sozialhilfe.

4.5 Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht und Rückerstattung

Die Gemeinde prüft Ansprüche aus Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Schweiz. Zivilgesetzbuch (ZGB) und schliesst mit pflichtigen Personen im Sinne einer Sicherstellung (Schuldanererkennung) eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung ab. Sie ergreift die erforderlichen prozessualen Massnahmen. Der Regierungsrat erlässt Richtlinien für die Geltendmachung der genannten Ansprüche (Richtlinien über die Geltendmachung von Verwandtenunterstützung).

Wer materielle Hilfe bezogen hat, ist rückerstattungspflichtig, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse soweit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zugemutet werden kann. Der Regierungsrat legt die Ausnahmen fest. Die Erbinnen und Erben der unterstützten Person sind höchstens im Umfang der empfangenen Erbschaft, und soweit sie dadurch bereichert sind, zur Rückerstattung verpflichtet. Rückerstattungsforderungen sind unverzinslich.

Der Anspruch auf Rückerstattung gegenüber unterstützten Personen sowie Erbinnen und Erben erlischt, sofern nicht innert 15 Jahren seit Ende des Kalenderjahres, in dem die materielle Hilfe ausgerichtet wurde, eine Vereinbarung vorliegt oder die Gemeinde beziehungsweise der Kanton eine Verfügung über die Rückerstattung erlässt.

4.6 Inkassohilfe/Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

Die Zuständigkeit für die Inkassohilfe für Ehegatten- und Kinderunterhaltsansprüche liegt bei der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person. Die Gemeinde kann diese Aufgabe an eine geeignete Amtsstelle oder private Institution übertragen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und bestimmt die Ansätze.

Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen dient dem Kindeswohl und soll die nachteiligen Folgen bei Säumnis des zu Unterhaltsbeiträgen verpflichteten Elternteils mindern. Unmündige und Personen in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, sofern der unterhaltsbeitragspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ein vollstreckbarer Rechtstitel vorliegt, das Kind, bzw. der/die Jugendliche, zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat und sowohl die voraussichtlichen Jahreseinkünfte als auch das Reinvermögen des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils und des Kindes unter den vom Regierungsrat festzulegenden Grenzbeträgen liegen.

Die Höhe der Bevorschussung richtet sich nach dem massgeblichen Rechtstitel (Vereinbarung/Gerichtsurteil). Sie darf den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente nach der Bundesgesetzgebung über die AHV nicht überschreiten.

Die Bevorschussung und die voraussichtlichen Jahreseinkünfte dürfen zusammen den vom Regierungsrat festgesetzten Einkommensgrenzbetrag nicht überschreiten. Andernfalls wird die Bevorschussung entsprechend gekürzt (Teilbevorschussung) oder ganz abgelehnt.

4.7 Elternschaftsbeihilfe

Die Elternschaftsbeihilfe ermöglicht wirtschaftlich schwachen Eltern beziehungsweise Elternteilen, ihr Kind in den ersten 6 Monaten nach der Geburt persönlich zu betreuen. Sie verhindert Bedürftigkeit. Mit der Geburt eines Kindes entsteht ein Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe, sofern ein Elternteil sich zur Hauptsache der Betreuung des Kindes widmet, der betreuende Elternteil seit mindestens einem Jahr vor der Geburt und während der Bezugsdauer im Kanton zivilrechtlichen Wohnsitz hat, der betreuende Elternteil und das Kind sich während der Bezugsdauer im Kanton aufhalten, die voraussichtlichen Jahreseinkünfte ab Geburt unter den vom Regierungsrat festgelegten Grenzbeträgen liegen, kein steuerbares Vermögen vorhanden ist und der betreuende Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht Sozialhilfe bezieht.

Die Elternschaftsbeihilfe entspricht der Differenz zwischen dem Grenzbetrag und den Jahreseinkünften. Sie wird im Voraus in monatlichen Raten ausgerichtet. Sie wird ab Gesuchstellung mit dreimonatiger Rückwirkung, frühestens ab Geburt, bis zur Vollendung der ersten 6 Lebensmonate des Kindes gewährt. In Härtefällen kann die Elternschaftsbeihilfe bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats ausgerichtet werden, z.B. wenn das Kind behindert ist und eine länger andauernde, intensivere Betreuung durch die Mutter notwendig ist.

Zuständig für die Elternschaftsbeihilfe ist die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Eltern beziehungsweise des anspruchsberechtigten Elternteils.

Im Gegensatz zur materiellen Hilfe ist die Elternschaftsbeihilfe nicht rückerstattungspflichtig. In diesem Sinne sind die durch die Gemeinde geleisteten Beiträge nicht geschuldet.

4.8 Opferhilfe

Das Opferhilfegesetz will Menschen helfen, die durch eine Straftat Opfer geworden sind und durch die Tat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind.

Die eidgenössische Gesetzgebung enthält zum einen Bestimmungen über die verbesserte Rechtsstellung der Opfer im Strafverfahren, andererseits wird konkret die mögliche Hilfe an Opfer von Straftaten (Beratung, Entschädigung und Genugtuung) aufgezeigt. Die Bestimmungen über den Schutz und die Rechte der Opfer im Strafverfahren sind direkt anwendbar und benötigen kein kantonales Ausführungsrecht. Die vom Regierungsrat erlassene Verordnung zur Bundesgesetzgebung regelt den Vollzug, die Organisation und das Verfahren auf kantonaler Ebene für die Bereiche Beratung, Entschädigung und Genugtuung.

Die Beratungsstelle Opferhilfe der beiden Kantone Aargau und Solothurn berät die Opfer und ihre Angehörigen, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und vermittelt sie wenn nötig an Fachpersonen weiter. Über finanzielle Ansprüche der Opfer entscheidet der Kantonale Sozialdienst.

0 Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung Personenrecht	1
2	Die natürlichen Personen	1
2.1	Persönlichkeitsrechte	1
2.1.1	Rechtsfähigkeit	1
2.1.2	Handlungsfähigkeit	1
2.1.3	Volljährigkeit	1
2.1.4	Urteilsfähigkeit	1
2.2	Verwandtschaft	1
2.3	Schwägerschaft.....	1
2.4	Heimat.....	2
2.5	Wohnsitz	2
2.6	Name und Namensänderung	2
2.7	Anfang und Ende der Persönlichkeit.....	2
2.8	Verschollenerklärung	2
2.9	Persönlichkeitsschutz.....	2
3	Die juristischen Personen.....	3
3.1	Allgemeines.....	3
	Begriff	3
	Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Sitz	3
3.2	Vereine	3
3.3	Stiftungen	3
4	Einleitung Familienrecht	4
5	Eherecht.....	4
5.1	Verlöbnis	4
5.2	Eheschliessung	4
5.2.1	Wirkungen der Eheschliessung	4
5.3	Ehescheidung	4
5.3.1	Scheidungsinstanzen.....	5
5.3.2	Scheidungsurteil	5
5.3.3	Wirkungen der Ehescheidung.....	5
6	Eheliches Güterrecht	6
6.1	Güterstände	6
6.2	Merkmale der Güterstände	6
6.3	Ordentlicher Güterstand.....	6
6.4	Begriffe	7
7	Verwandtschaft.....	8

7.1	Kindesverhältnis	8
7.1.1	Wirkungen des Kindesverhältnisses	8
7.2	Anerkennung	8
7.2.1	Wirkungen der Anerkennung	8
7.3	Adoption	8
7.3.1	Wirkungen der Adoption	9
7.4	Elterliche Sorge	9
7.5	Schutz des Kindes	9
7.6	Kindesvermögen	9
7.7	Unterstützungspflicht in der Familie	9
8	Erwachsenenschutz	10
8.1	Allgemeines	10
8.2	Zuständigkeiten	10
8.3	Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung	10
8.4	Beistandschaften	11
8.5	Führung der Beistandschaft	11
8.6	Fürsorgerische Unterbringung	11

- Teileinigung (gemeinsame Scheidungseingabe beider Ehegatten mit dem Antrag, über den/die strittigen Punkt(e) solle der Richter entscheiden)
- Scheidung auf Klage (Scheidungseingabe durch einen Ehegatten nach vorangegangener mindestens zweijähriger Trennung. Die Frist kann durch den Richter abgekürzt werden, wenn dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen nicht zugemutet werden kann)

5.3.1 Scheidungsinstanzen

Die Aussprechung der Scheidung oder Trennung erfolgt durch das Familiengericht (Abteilung des Bezirksgerichtes). Sind sich die Ehepartner über die Scheidung und die Nebenfolgen mit Konvention einig, ist der Gerichtspräsident als Einzelrichter zuständig, ausser auf Antrag einer Partei. Der Weiterzug an das Obergericht und das Bundesgericht ist möglich.

5.3.2 Scheidungsurteil

Im Scheidungsurteil werden die gemeinsame elterliche Sorge (als Standardfall; ausnahmsweise wird die elterliche Sorge nur einer der Parteien übertragen), die Obhut, die Erziehungsgutschriften und der persönliche Verkehr festgelegt. Im Weiteren werden die Unterhaltsbeiträge für Ehegatte und Kinder geregelt, der Vorsorgeausgleich vorgenommen und die Verteilung des Vermögens bestimmt.

5.3.3 Wirkungen der Ehescheidung

Die Ehescheidung hat keinen Einfluss auf das Bürgerrecht.

Wird eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft durch Scheidung oder Tod aufgelöst, kann der Ledigennamen jederzeit wieder angenommen werden.

Sämtliche durch die Ehe begründete Pflichten gegenüber dem Ehepartner gehen unter. Das gegenseitige Erbrecht erlischt.

8 Erwachsenenenschutz

8.1 Allgemeines

Seit Inkrafttreten des ZGBs im Jahre 1912 diente das Vormundschaftsrecht als dritte Abteilung im Familienrecht als organisierte Fürsorge für Personen, die persönlich und vermögensrechtlich ihre eigenen Interessen nicht mehr genügend wahrzunehmen vermochten. Am 01.01.2013 trat das neue Kindes- und Erwachsenenenschutzrecht in Kraft, welches fundamentale Neuerungen aufweist, v.a. in Bezug auf den Erwachsenenenschutz. Einhergehend mit dem neuen Recht hat sich auch die Behördenorganisation im Kanton Aargau grundlegend verändert.

Neu wird nicht mehr zwischen Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft unterschieden, es gibt vielmehr nur noch verschiedene Arten von Beistandschaften (die Vormundschaft gelangt noch bei Kindern zur Anwendung, welche das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben). Die altrechtlichen Massnahmen werden in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts sukzessive umgewandelt.

Zudem wurde dem Selbstbestimmungsrecht im Gesetz mehr Beachtung geschenkt, indem nun explizit der Vorsorgeauftrag sowie die Patientenverfügung ausführlich geregelt sind. Ebenfalls geregelt werden das generelle Vertretungsrecht des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners, die Vertretung bei medizinischen Massnahmen sowie der Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen.

8.2 Zuständigkeiten

Im Kanton Aargau treten Familiengerichte (Abteilungen der Bezirksgerichte) als Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde auf. Sie entscheiden erstinstanzlich alle Schutzfälle. Die Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde ist eine interdisziplinäre Fachbehörde bestehend aus drei Mitgliedern; nebst dem Gerichtspräsidenten bringen zwei Fachrichter besondere Kenntnisse in Psychologie sowie Sozialarbeit mit ein.

Für die Abklärungen des Sachverhaltes und die Anstellung der Berufsbeistände, welche die Kindes- und Erwachsenenenschutzfälle führen, sind weiterhin die einzelnen Gemeinden zuständig. Für die Aufsicht über die Beiständinnen das Familiengericht zuständig

Ein Entscheid des Familiengerichts als Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde kann mit Beschwerde beim Obergericht (Kammer für Erwachsenen- und Kinderschutz) angefochten werden.

8.3 Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Mit dem neu geregelten Vorsorgeauftrag kann eine Person das Selbstbestimmungsrecht für den Fall der Urteilsunfähigkeit (z.B. durch Unfall, Demenz) wahren. Sie kann eine natürliche oder juristische Person (z.B. Versicherung) beauftragen, sich bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit um ihre persönlichen und/oder finanziellen Belange zu kümmern und/oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden. Erhält nun die Erwachsenenenschutzbehörde Kenntnis einer urteilsunfähig und schutzbedürftig gewordenen Person, so klärt sie zuerst ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorhanden ist, bevor eine Massnahme getroffen wird.

Mit der Patientenverfügung kann eine Person ebenfalls im Hinblick auf den Eintritt der Urteilsunfähigkeit schriftlich festlegen, welche medizinischen Massnahmen sie wünscht und/oder welche Person bei solchen Entscheidungen vertretungsberechtigt ist. Der behandelnde Arzt hat im Ernstfall abzuklären, ob eine solche Verfügung vorliegt. Die Erwachsenenenschutzbehörde hat dann einzuschreiten, wenn sie von einer Missachtung der Patientenverfügung Kenntnis erhält.

4 Verfügung von Todes wegen

Von der gesetzlichen Erbfolge kann abgewichen werden durch Verfügungen von Todes wegen, sei es durch letztwillige Verfügung (Testament) oder durch Erbvertrag.

4.1 Verfügungsfähigkeit

Für den Erlass eines Testamentes oder zum Abschluss eines Erbvertrages bedarf der Erblasser der Mündigkeit.

4.2 Verfügungsformen

Wir unterscheiden grundsätzlich zwischen den Testamenten als einseitige Rechtsgeschäfte und den Erbverträgen als zweiseitige Rechtsgeschäfte.

4.2.1 Eigenhändiges Testament

Vollständig durch den Erblasser handschriftlich geschrieben, einschliesslich Datum und Unterschrift.

4.2.2 Öffentliche Verfügung

Testament unter Mitwirkung von zwei Zeugen vor einem Notar mit öffentlicher Beurkundung.

4.2.3 Mündliche Verfügung (Nottestament)

Ist der Erblasser infolge ausserordentlicher Umstände wie nahe Todesgefahr, Verkehrssperre, Epidemien usw. verhindert, sich einer anderen Form zu bedienen, kann er seinen letzten Willen vor zwei Zeugen erklären.

Diese haben seine Verfügung entweder schriftlich zu verfassen und zu unterzeichnen oder beim Gericht zu Protokoll zu geben. Das mündliche Testament verliert seine Gültigkeit innert 14 Tagen, nachdem es dem Erblasser nachträglich möglich wird, sich einer anderen Form zu bedienen.

4.2.4 Änderung oder Aufhebung eines Testaments

Testamente sind einseitige Rechtsgeschäfte und können jederzeit in einer der Formen, die für die Errichtung vorgeschrieben sind, durch neue Verfügungen ersetzt oder widerrufen werden. Stehen mehrere Verfügungen gegeneinander im Widerspruch, so gilt die zuletzt getroffene.

4.2.5 Formvorschriften für den Erbvertrag

Der Erbvertrag (Errichtung, Änderung, Ergänzung) bedarf der öffentlichen Beurkundung unter Mitwirkung von zwei Zeugen.

Der Erbvertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft und kann deshalb nicht wie das Testament einseitig aufgehoben werden. Die Parteien können aber den Vertrag jederzeit durch schriftliche Übereinkunft aufheben.

4.2.6 Aufbewahrungsort von Verfügungen von Todes wegen

Zwingende Vorschriften bestehen keine. Aus Sicherheitsgründen ist eine Hinterlegung beim Gerichtspräsidium des Wohnsitzes ratsam (im Kanton Aargau).

2.3.1 Wohnsitzerfordernisse

Nur Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C können das Gesuch um Einbürgerung stellen, wenn sie folgende Wohnsitzerfordernisse erfüllen:

- 10 Jahre in der Schweiz (die Zeit zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr zählt doppelt), davon 3 in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches;
- 5 Jahre im Kanton Aargau und
- 3 Jahre bis zur Gesuchstellung ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde
- Jahre mit Bewilligung N oder L werden nicht angerechnet
- Jahre mit Bewilligung F werden nur zur Hälfte angerechnet

Gesuchstellende, die seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit einer Person leben, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzt:

- 5 Jahre in der Schweiz, davon 1 Jahr unmittelbar vor Gesuchstellung

2.3.2 Eignung

2.3.2.1 Bundesrecht

Vor Erteilung der Bewilligung ist zu prüfen, ob der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist. Gemäss Art. 11 BÜG müssen folgende materiellen Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. erfolgreich integriert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt

Gemäss Art. 12 BÜG sind Integrationskriterien insbesondere:

- a. Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- b. Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- c. Die Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen (mündl. Sprachkompetenz B1 und schriftlich A2, resp. Deutsch als Muttersprache, 5 Jahre obligatorische Schule in Deutsch, Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in Deutsch);
- d. Die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
- e. Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

2.3.2.2 Kantonsrecht (§5 KBÜG)

Eine gesuchstellende Person gilt als erfolgreich integriert, wenn sie nachweist, dass sie

- a. mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist,
- b. über ausreichende sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse verfügt,
- c. die Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung achtet,
- d. die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet,
- e. am Wirtschaftsleben teilnehmen oder Bildung erwerben will.

2.3.3 Ablauf des Verfahrens

Das Gesuch ist mit Formular beim Gemeinderat des Wohnortes einzureichen.

Der Gemeinderat trifft Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind, und überprüft, ob die Voraussetzungen

- Aufenthaltsart- und dauer
- erfolgreiche Integration

erfüllt sind.

Die Prüfung der Voraussetzungen beinhaltet unter anderem die Publikation des Gesuches im amtlichen Publikationsorgan, die Prüfung des Ergebnisses des vorgängig durchgeführten Staatskundetests (mind. 34 von 45 Fragen richtig beantwortet), das Abfragen von Registern und Einholen von Referenzen und zum Schluss das Führen eines Gesprächs mit der gesuchstellenden Person. Nach dem Gespräch entscheidet der Gemeinderat, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind. Danach legt er das Gesuch der für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständigen Behörde vor. Dies ist je nach Gemeinde die Gemeindeversammlung, der Einwohnerrat oder der Gemeinderat selbst.

Der Gemeindeversammlung, dem Einwohnerrat oder dem Gemeinderat kommen auf Gemeindeebene endgültige Entscheidungsbefugnisse zu. Das Referendum gegen Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist ausgeschlossen. Gegen ablehnende Beschlüsse kann Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau erhoben werden.

Nach Bezahlung der Gebühren an die Gemeinde und Erteilung der Zusicherung übermittelt der Gemeinderat die Akten dem Departement Volkswirtschaft und Inneres. Dieses holt nach einer Prüfung der Voraussetzungen die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein und leitet die Akten mit Bericht und Antrag an die zuständige Kommission des Grossen Rates weiter. Diese entscheidet über die Einbürgerung abschliessend, sofern der Grosse Rat nicht selber entscheidet. Gegen ablehnende Beschlüsse kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

2.3.4 Gebühren

Seit dem 1. Januar 2006 dürfen Bund, Kantone und Gemeinden für die Behandlung von Gesuchen nur noch Gebühren erheben, welche höchstens die Verfahrenskosten decken. Ab dem 1. Januar 2014 gelten folgende Ansätze:

Gebühren Gemeinde:

- CHF 1'500.00 pro ausländische Person
- CHF 750.00 für unmündige Kinder ab vollendetem 10. Lebensjahr, die in das Gesuch der Eltern einbezogen werden

Die Gebühren können um höchstens 100% erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand erfordert. Die Festlegung der Höhe der Gebühr liegt in der Kompetenz des Gemeinderates, wobei die vorgenannten Höchstansätze nicht überschritten werden dürfen.

Gebühren Kanton:

- CHF 750.00 pro ausländische Person
- CHF 375.00 für unmündige Kinder ab vollendetem 10. Lebensjahr, die in das Gesuch der Eltern einbezogen werden

Die Gebühren können um höchstens 100% erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand erfordert. Die Festlegung der Höhe der Gebühr liegt in der Kompetenz des Departements Volkswirtschaft und Inneres, wobei die vorgenannten Höchstansätze nicht überschritten werden dürfen.

Gebühren Bund:

- CHF 100.00 für volljährige Personen
- CHF 150.00 für Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen
- CHF 50.00 für minderjährige Personen

In das Gesuch einbezogene unmündige Kinder haben keine Gebühr zu entrichten.

2.4 Wiedereinbürgerung

Die Wiedereinbürgerung ist möglich für im Ausland geborene ehemalige Schweizer, die aus entschuldigen Gründen die nach Art. 10 BÜG erforderliche Meldung oder Erklärung unterlassen und dadurch das Schweizer Bürgerrecht verwirkt haben sowie für solche, die aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen worden sind.

Wer aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen worden ist, kann ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen, wenn er seit einem Jahr in der Schweiz wohnt. Wer aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen wurde, um eine andere Staatsangehörigkeit erwerben oder behalten zu können, kann das Wiedereinbürgerungsgesuch auch bei Wohnsitz im Ausland stellen, wenn er oder sie mit der Schweiz eng verbunden ist.

Die Frau, die vor dem 1. Januar 2006 durch Heirat oder Einbezug in die Entlassung des Ehemannes das Schweizer Bürgerrecht verloren hat, kann ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen.

Durch die Wiedereinbürgerung wird das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das der Gesuchsteller zuletzt besessen hat, erworben.

Das Bundesamt für Migration entscheidet über die Wiedereinbürgerung nach erfolgter Anhörung des Kantons.

2.5 Erleichterte Einbürgerung

Die erleichterte Einbürgerung ist möglich für

- den ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers, der insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt (Art. 21 Abs. 1 BÜG);
- den ausländischen Ehegatten eines Auslandschweizers, der im Ausland lebt oder gelebt hat, nach sechs Jahren ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger und mit der Schweiz eng verbunden ist (Art. 21 Abs. 2 BÜG);
- den Ausländer, der während wenigstens fünf Jahren im guten Glauben gelebt hat, er sei Schweizer Bürger, und während dieser Zeit von kantonalen oder Gemeindebehörden tatsächlich als solcher behandelt worden ist (Art. 22 BÜG);
- ein staatenloses unmündiges Kind, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs (Art. 23 BÜG);
- ein ausländisches Kind, das nicht in die Einbürgerung eines ausländischen Elternteils einbezogen wurde. Das Gesuch kann vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt werden, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei Jahre unmittelbar vor der Einreichung des Gesuches. Ausnahme: Ist das Kind bereits bei der Einreichung des Gesuches des ausländischen Elternteils volljährig, ist die erleichterte Einbürgerung nicht möglich (Art. 24 BÜG);
- das ausländische Kind, das aus der Ehe einer Schweizerin mit einem Ausländer stammt und dessen Mutter vor oder bei der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht besass, wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist (Art. 51 Abs. 1 BÜG);
- das vor dem 1. Januar 2006 geborene ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, wenn das Kindesverhältnis zum Vater vor der Mündigkeit begründet wurde, vor Vollendung des 22. Altersjahres. Nach Vollendung des 22. Altersjahres ist eine erleichterte Einbürgerung nur dann möglich, wenn das Kind eng mit der Schweiz verbunden ist (Art. 51 Abs. 2 BÜG);
- eine ausländische Person bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wenn mindestens ein Grosselternanteil in der Schweiz geboren wurde oder dieser ein Aufenthaltsrecht erworben hat, mindestens ein Elternteil eine Niederlassungsbewilligung hat und mindestens 10 Jahre in der Schweiz wohnhaft war sowie mindestens 5 Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht hat und der Gesuchsteller in der Schweiz geboren ist und die Niederlassungsbewilligung besitzt und ebenfalls mindestens 5 Jahre die obligatorische Schule besucht hat und erfolgreich integriert ist (Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein; diese Möglichkeit besteht seit 15. Februar 2018 mit Einführung des Artikels 24 a BÜG);

- seit 15. Februar 2018 besteht zudem mit der Übergangsbestimmung von Art. 51a BÜG für ausländische Personen, welche über 25 Jahre alt aber bis zum 15. Februar 2023 noch nicht 40-jährig sind, die Möglichkeit, ein erl. Einbürgerungsgesuch nach Art. 24a BÜG zu stellen.

Das Bundesamt für Migration entscheidet über die erleichterte Einbürgerung nach erfolgter Anhörung des Kantons.

2.6 Einbürgerung von Schweizer Bürgern

Schweizerbürger, die nicht schwerwiegend mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten und die ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, können das Gemeindebürgerrecht beantragen, wenn sie sich bei Einreichung des Gesuchs seit drei Jahren in der Gemeinde aufhalten, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs. Das Gesuch (Formular) ist beim Gemeinderat einzureichen. Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

Wenn der Gesuchsteller zehn Jahre ohne Unterbruch in derselben Gemeinde wohnt, hat er unter den gleichen Bedingungen Anspruch auf Bürgerrechtsaufnahme.

2.7 Ortsbürgerrecht

Das Ortsbürgerrecht wird entweder durch das Gesetz (Abstammung, erleichterte Einbürgerung, Wiedereinbürgerung; § 4 OBÜG) oder durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung erworben. Die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht setzt den Besitz des Bürgerrechtes der betreffenden Einwohnergemeinde voraus.

2.8 Ehrenbürgerrecht

Wer sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis durch die Gemeindeversammlung ehrenhalber eingebürgert werden. Die Erteilung steht ausschliesslich derjenigen Person zu, der es verliehen wird. Die Wohnsitzvoraussetzungen nach den kantonalen Bestimmungen müssen dabei nicht erfüllt sein.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an einen Ausländer hat nicht die Wirkung einer Einbürgerung.

2.9 Entzug

Das Bundesamt für Migration kann mit Zustimmung des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau einem Doppelbürger das Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist.

2.10 Nichtigkeitserklärung

Eine Einbürgerung kann vom Bundesamt für Migration mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert acht Jahren nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen können ordentliche Einbürgerungen auch von der kantonalen Behörde nichtig erklärt werden.

Die Nichtigkeit erstreckt sich auf alle Familienmitglieder, deren Schweizer Bürgerrecht auf der nichtig erklärten Einbürgerung beruht, sofern nicht ausdrücklich anders verfügt wird.

2.11 Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht

Ein Schweizer Bürger, welcher einen aargauischen Heimatort besitzt, wird auf sein Begehren durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen, wenn er in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder ihm eine solche zugesichert ist.

2.12 Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Ein Bürger einer aargauischen Gemeinde wird auf sein Begehren durch den Gemeinderat aus dem Bürgerrecht entlassen, wenn er ein anderes Kantonsbürgerrecht oder das Bürgerrecht einer anderen aargauischen Gemeinde besitzt.

2.13 Entlassung aus dem Ortsbürgerrecht

Ortsbürger ohne Wohnsitz in der Gemeinde können auf Begehren vom Gemeinderat aus dem Ortsbürgerrecht entlassen werden, ohne dass dadurch das Gemeindebürgerrecht verloren geht.

Umgekehrt bewirkt die Entlassung eines Ortsbürgers aus dem Gemeindebürgerrecht automatisch auch den Verlust des Ortsbürgerrechts.

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Organisation

Der Bund hat die Organisation und die Aufsicht der Betreibungs- und Konkurskreise den Kantonen überlassen. Laut Einführungsgesetz zum SchKG sind im Kanton Aargau die Betreibungs- und Konkursämter in folgende Kreise unterteilt und werden durch nachstehende Aufsichtsbehörden überwacht:

Betreibungsämter

Jede Einwohnergemeinde bildet einen Betreibungskreis. Zwei oder mehrere Einwohnergemeinden können sich mit Genehmigung der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts zu einem Betreibungskreis zusammenschliessen. Betreibungsbeamtin und Betreibungsbeamter, Stellvertreterin und Stellvertreter werden durch den Gemeinderat am Sitz des Betreibungsamtes angestellt. Im Kanton Aargau kann als Leiterin/Leiter, Stellvertreterin/Stellvertreter eines Betreibungsamtes nur angestellt werden, wer den Fähigkeitsausweis der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts besitzt.

Konkursämter

Der Kanton bildet einen Konkurskreis. Nach Bedarf können regionale Amtsstellen geschaffen werden. Konkursbeamte und deren Stellvertreter werden durch die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts angestellt.

Aufsichtsbehörden der Betreibungsämter

Der Gerichtspräsident des betreffenden Bezirksgerichts ist untere Aufsichtsbehörde in Beschwerdesachen. Als obere Aufsichtsbehörde amtiert die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts. Für die administrative Aufsicht ist ausschliesslich die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission zuständig. Sie wird dabei vom Betreibungsinspektorat unterstützt.

Aufsichtsbehörde der Konkursämter

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts ist einzige kantonale Aufsichtsbehörde über das Konkursamt.

3.2 Haftung

Der Kanton haftet für den Schaden, den die Beamten und Angestellten, ihre Hilfspersonen, die ausseramtlichen Konkursverwaltungen, die Sachwalter, die Liquidatoren, die Aufsichts- und Gerichtsbehörden sowie die Polizei bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihnen das Gesetz zuweist, widerrechtlich verursachen. Der Geschädigte hat gegenüber dem Fehlbaren keinen Anspruch. Für den Rückgriff des Kantons auf die Personen, die den Schaden verursacht haben, ist das kantonale Recht massgebend. Wo die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, besteht zudem Anspruch auf Genugtuung.

3.3 Protokollführung und Auskunftspflicht

Die Betreibungs- und Konkursämter haben über ihre Amtstätigkeit sowie über die eingehenden Begehren und Erklärungen Protokoll zu führen. Jede Person, die ein Interesse glaubhaft macht, kann die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter einsehen und sich Auszüge aus denjenigen geben lassen. Die Auskunftspflicht gegenüber Dritten endet mit Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Verfahrens. Behörden gegenüber besteht die Auskunftspflicht solange, wie auch die Betreibungsakten aufbewahrt werden müssen. (Die Akten zehn Jahre, die Protokollbücher 30 Jahre.)

Die Glaubhaftmachung eines aktuellen Interesses ist Voraussetzung, um Einsicht zu erhalten. Niemand kann sich somit auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung berufen.

A-19 Prüfungsvorbereitung

ÜK-Leistungsziele

-

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

-

Im Dezember wird die Prüfung per Mail zugestellt; diese ist gelöst in den Unterricht mitzubringen

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

Entwurf Praxisbericht (ÜK5)

erklären, den Ledignamen wieder führen zu wollen. Die Voraussetzung ist, dass die betroffene Person noch keine neue eingetragene Partnerschaft oder Ehe eingegangen ist. Diese Namensklärung hat keine Wirkung auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

Zur Entgegennahme dieser Erklärung ist in der Schweiz jedes Zivilstandsamt und im Ausland die schweizerische Vertretung (Botschaft, Konsulat) zuständig. Nach Prüfung der Zulässigkeit der Erklärung wird die Unterschrift der erklärenden Person beglaubigt.

Nach der Beurkundung meldet das Zivilstandsamt die Namensklärung der Einwohnerkontrolle (Sedexmeldung / elektronische Mitteilung) des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person.

5.5.6 Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht (Optionsklärung)

Im Zusammenhang mit einem sie persönlich betreffenden, namensrelevanten Zivilstandsfall kann eine Person, die das Schweizer Bürgerrecht besitzt, aber im Ausland wohnt, oder eine ausländische Person ohne Wohnsitz im Heimatstaat beim Zivilstandsamt schriftlich erklären, sie wolle ihren Namen dem Heimatrecht unterstellen.

Kommt Schweizer Recht zur Anwendung, so geben die Eltern für das Kind unter 12 Jahren die Erklärung ab; hat nur ein Elternteil die elterliche Sorge, so kann nur dieser die Erklärung abgeben. Ist das Kind über 12jährig, muss es einer Namensänderung zustimmen.

Im Zusammenhang mit einem ausländischen Zivilstandsfall kann die Erklärung, den Namen dem Heimatrecht (Schweizer Recht) zu unterstellen, direkt der schweizerischen Vertretung im Ausland abgegeben werden.

Wenn eine Schweizerin oder ein Schweizer die Namensklärung vor der Trauung, vor der eingetragenen Partnerschaft oder die Namensklärung nach Auflösung der Ehe, nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gemäss den vorstehenden Ziffern 5.5.2 bis 5.5.5 abgibt, so gilt sie als Erklärung, den Namen dem Heimatrecht unterstellen zu wollen.

Will eine ausländische Person, mit Wohnsitz in der Schweiz, sich dem Heimatrecht unterstellen, so ist abzuklären, ob Kinder der Namensänderung infolge Option auf das ausländische Recht zustimmen müssen oder nicht.

5.5.7 Namensklärung nach Art. 8a SchIT ZGB

Personen, welche bei der Eheschliessung vor dem 01.01.2013 den Familiennamen des Ehepartners angenommen haben, können jederzeit erklären, den Ledignamen wieder anzunehmen. Wichtig ist, dass die Ehe bei der Namensklärung noch besteht. Diese Namensklärung wirkt sich nicht auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht aus.

Zur Entgegennahme dieser Erklärung ist in der Schweiz jedes Zivilstandsamt und im Ausland die schweizerische Vertretung (Botschaft, Konsulat) zuständig. Nach Prüfung der Zulässigkeit der Erklärung wird die Unterschrift der erklärenden Person beglaubigt.

Nach der Beurkundung meldet das Zivilstandsamt die Namensklärung der Einwohnerkontrolle (Sedexmeldung / elektronische Mitteilung) des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der betroffenen Person.

5.6 Kindeserkennung

Für Kindes Anerkennungen ist grundsätzlich jedes Zivilstandsamt zuständig. Besteht aber ein Bezug zum Ausland, so ist die Zuständigkeit beschränkt auf den Geburtsort des Kindes, den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, den Wohnsitz von Mutter oder Vater oder den Heimatort von Mutter oder Vater.

A-25 Praxisbericht

ÜK-Leistungsziele

-

Dokumente im Schweiz. ÜK-Lehrmittel (Überbetriebliche Kurse BOG und SOG)

Register 07

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

-

Merkblatt zum Ausfüllen des Praxisberichts

Für alle Lernenden:

Der Praxisbericht muss im rALS online von den Lernenden ausgefüllt werden. Das Ausbildungsprogramm und der Rotationsplan werden als Anhang mit dem Praxisbericht via rALS elektronisch eingereicht. Der Praxisbericht wird von der Berufsbildnerin / vom Berufsbildner eingesehen, signiert und kann danach nicht mehr geändert werden.

Lernende von Gemeindeverwaltungen:

- Im **Teil B** müssen Sie anhand von **4 konkreten Beispielen** aufzeigen, welche Dienstleistungen Sie für Kundinnen/Kunden und Anspruchsgruppen fachgerecht und unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, Fristen sowie des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes erbracht haben. Die 4 Beispiele dürfen nicht aus nur einer Abteilung stammen, sondern müssen aus mindestens **3 verschiedenen Verwaltungsabteilungen** sein.
- Im **Teil C** müssen Sie anhand von **3 bearbeiteten Kundenanfragen** aufzeigen, wie Sie die Verwaltungsgrundsätze angewendet haben. Die 3 Anfragen müssen aus mindestens **2 verschiedenen Verwaltungsabteilungen** sein.
- Bitte beachten Sie, dass Sie **Beilagen** einreichen, die das Beispiel im Praxisbericht unterstützen.

Lernende der Kantonsverwaltungen:

- Im **Teil B** müssen Sie anhand von **4 konkreten Beispielen** aufzeigen, welche Dienstleistungen Sie für Kundinnen/Kunden und Anspruchsgruppen fachgerecht und unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, Fristen sowie des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes erbracht haben. Die 4 Beispiele dürfen nicht aus nur einer Abteilung stammen, sondern müssen aus **verschiedenen Abteilungen/Sektionen** sein.
- Im **Teil C** müssen Sie anhand von **3 bearbeiteten Kundenanfragen** aufzeigen, wie Sie die Verwaltungsgrundsätze angewendet haben. Die 3 Anfragen müssen aus **verschiedenen Abteilungen/Sektionen** sein.
- Bitte beachten Sie, dass Sie **Beilagen** einreichen, die das Beispiel im Praxisbericht unterstützen.

Beim Formular „Praxisbericht“ ist es möglich, für die Aufgabenstellungen B – D nicht nur mindestens 4/3/2 Beispiele aufzuführen, sondern maximal 6 Beispiele pro Aufgabenstellung. Es steht den Lernenden frei, ob sie max. 6 Beispiele aufführen wollen.

Abgabetermin: erster Freitag im März vom Prüfungsjahr!